

Gesetz über die Strafrechtspflege (Strafprozessordnung)

vom 30. Juni 1970 / 5. November 1991 ¹⁾

I. Behörden

A. Strafverfolgungsbehörden

§ 1 ²⁾

¹ Die Strafverfolgung wird durch die Bezirksämter, das kantonale Untersuchungsrichteramt und die Staatsanwaltschaft geführt. Grundsatz

² Die gerichtspolizeiliche Tätigkeit wird unter Leitung der zuständigen Untersuchungsbehörde durch die Kantonspolizei ausgeübt. Ihr obliegen die Aufdeckung strafbarer Handlungen, die Fahndung nach der Täterschaft sowie die Ermittlung und Sicherung von Spuren und Beweismitteln.

§ 2 ²⁾

¹ Die Bezirksämter führen alle Strafuntersuchungen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Sie wirken beim Strafvollzug mit und beaufsichtigen die Bezirksgefängnisse. Bezirksämter

² Leiter der Bezirksämter sind die Bezirksstatthalter. Jedes Bezirksamt hat einen Vizestatthalter. Der Regierungsrat kann in besonderen Fällen ausserordentliche Untersuchungsrichter einsetzen.

³ Auf Anordnung der Staatsanwaltschaft können die Bezirksstatthalter, die Vizestatthalter sowie die ausserordentlichen Untersuchungsrichter im ganzen Kantonsgebiet eingesetzt werden.

⁴ Den Bezirks- und Vizestatthaltern ist die Vertretung von Parteien in Strafverfahren, welche in die Zuständigkeit der Strafverfolgungsbehörden und der Strafgerichte des Kantons fallen, vor den Gerichten ihres Amtsgebietes untersagt.

¹⁾ In Kraft gesetzt auf den 1. Juni 1992.

²⁾ Fassung gemäss G vom 9. Juni 1999, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2000.

- § 3¹⁾**
- Kantonales
Untersuchungs-
richteramt
- ¹ Das kantonale Untersuchungsrichteramt führt grundsätzlich die Untersuchung bei allen Straftaten mit einer gesetzlich angedrohten Strafe von über fünf Jahren Zuchthaus, bei sexuellen Handlungen mit Kindern und Abhängigen, bei Konkurs- und Betreibungsdelikten, bei Verfahren wegen krimineller Organisation, Geldwäscherei und mangelnder Sorgfalt bei Finanzgeschäften sowie bei Delikten gegen das Immaterialgüterrecht.
- ² Der Regierungsrat wählt die Untersuchungsrichter und bestimmt den Leiter des kantonalen Untersuchungsrichteramtes. Er kann in besonderen Fällen ausserordentliche Untersuchungsrichter einsetzen.
- ³ Dem Leiter des kantonalen Untersuchungsrichteramtes obliegt die Geschäftsleitung.
- § 4¹⁾**
- Staatsanwalt-
schaft
- ¹ Die Staatsanwaltschaft ist Anklage- und Aufsichtsbehörde. Sie überwacht die Strafuntersuchungen, kann jederzeit in diese eingreifen und Änderungen in der Zuständigkeitsregelung vornehmen. Sie kann Untersuchungen ganz oder zum Teil selber führen.
- ² Die Staatsanwaltschaft verfügt die Überweisung der Strafuntersuchungen zur gerichtlichen Beurteilung, vertritt den staatlichen Strafanspruch vor allen Instanzen und wahrt die Interessen des Staates bei Entschädigungs- und Genugtuungsbegehren gemäss Opferhilfegesetz. Die Staatsanwaltschaft ist in ihrer Antragstellung frei.
- ³ Der Regierungsrat wählt die Staatsanwälte und bestimmt den Leitenden Staatsanwalt. Er kann in besonderen Fällen ausserordentliche Staatsanwälte einsetzen.
- ⁴ Dem Leitenden Staatsanwalt obliegt die Geschäftsleitung. Er sorgt für Einheitlichkeit in der Strafverfolgung und vertritt die Strafverfolgungsbehörden nach aussen.
- § 5**
- Anklagekammer
- ¹ Die Anklagekammer ist oberste Aufsichts- und Beschwerdeinstanz im Untersuchungsverfahren. Der Präsident der Anklagekammer entscheidet in den ihm vom Gesetz zugewiesenen Angelegenheiten allein.
- ² Die Anklagekammer besteht aus einem Präsidenten, zwei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern. Sie ernennt einen Sekretär.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 9. Juni 1999, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2000.

³ Die Anklagekammer besitzt richterliche Unabhängigkeit. Ihrem Präsidenten ist die Vertretung von Parteien in Strafverfahren, welche in die Zuständigkeit der Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichte des Kantons fallen, untersagt. Den Mitgliedern, Ersatzmitgliedern und dem Sekretär ist das Auftreten vor der eigenen Behörde untersagt.

B. Strafgerichte

§ 6

¹ Die Bezirksamter beurteilen durch Strafverfügung alle Übertretungen des eidgenössischen und kantonalen Rechtes (Artikel 101 und 333 StGB ¹⁾). Bezirksämter

Vorbehalten bleibt § 7 Ziffer 4.

² Sie beurteilen ferner durch Strafverfügung folgende strafbare Handlungen:

1. ²⁾ Vermögensdelikte gemäss Artikel 137, 139 Ziffer 1 und 4, 141, 144 Absatz 1, 149, 150 StGB ¹⁾, sofern der Deliktsbetrag insgesamt Fr. 1000.– nicht übersteigt,
2. ²⁾ Delikte gemäss Artikel 186 und 239 Ziffer 2 sowie bei Ersttätern (Artikel 194 StGB ¹⁾),
3. ³⁾ Vergehen gemäss Artikel 90 Ziffer 2 SVG ⁴⁾ von Ersttätern, 91 Absatz 1 SVG von Ersttätern, 93 Ziffer 1 Absatz 1, 94 Ziffer 1 Absatz 1, 96 Ziffer 2 und 3 sowie 97 SVG;
4. Vergehen gemäss Artikel 23 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 ⁵⁾;
5. ³⁾ Vergehen gemäss Artikel 33 Absatz 1 des Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 20. Juni 1997 ⁶⁾.

³ Sie verfügen Friedensbürgschaft (Artikel 57 StGB ¹⁾) und Einziehung (Artikel 58 StGB) in Fällen, die nicht bei einem anderen Gericht anhängig sind.

¹⁾ SR 311.0

²⁾ Fassung gemäss G vom 18. Dezember 1996, in Kraft gesetzt auf den 1. September 1997.

³⁾ Fassung gemäss G vom 9. Juni 1999, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2000.

⁴⁾ SR 741.01

⁵⁾ SR 142.20

⁶⁾ SR 514.54

Bezirks- gerichtliche Kommissionen	<p>§ 7¹⁾</p> <p>Die Bezirksgerichtlichen Kommissionen beurteilen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einsprachen gegen Strafverfügungen der Bezirksamter und der Jugendanwaltschaft sowie gegen Verfügungen im Sinne von § 6 Absatz 3, 2. unter Vorbehalt von § 6 Absatz 1 und Absatz 2 Ziffer 3 strafbare Handlungen gegen die Vorschriften der Strassenverkehrsgesetzgebung²⁾, 3. alle Strafsachen mit einer gesetzlich angedrohten Höchststrafe bis zu fünf Jahren Zuchthaus, 4.³⁾ Privatstrafverfahren, 5. Widerhandlungen gegen fiskalische oder andere Bundeserlasse, für deren Beurteilung gemäss Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht⁴⁾ ein kantonales Gericht zuständig ist.
Bezirksgerichte	<p>§ 8</p> <p>Die Bezirksgerichte beurteilen alle nicht in die Zuständigkeit einer anderen Behörde fallenden Strafsachen.</p>
Obergericht	<p>§ 9³⁾</p> <p>¹ Das Obergericht entscheidet in Fünferbesetzung über Berufungen gegen Urteile der Bezirksgerichte.</p> <p>² Das Obergericht beurteilt in Dreierbesetzung Berufungen gegen Urteile der Bezirksgerichtlichen Kommissionen sowie Beschwerden gegen Entscheide der Bezirksgerichtspräsidenten, der Bezirksgerichtlichen Kommissionen und der Bezirksgerichte.</p>
Zusammen- setzung bei Straftaten gegen die sexuelle Integrität	<p>§ 10⁵⁾</p> <p>¹ Bei der Beurteilung von Straftaten gegen die sexuelle Integrität müssen im Gericht beide Geschlechter vertreten sein.</p> <p>³⁾² Ist dies nicht möglich, bestimmt das Obergericht eine Richterin oder einen Richter aus einem anderen Bezirk. Das Obergericht wird nötigenfalls durch ein Mitglied eines Bezirksgerichtes ergänzt.</p>

¹⁾ Fassung gemäss G vom 18. Dezember 1996, in Kraft gesetzt auf den 1. September 1997.

²⁾ SR 741; 741

³⁾ Fassung gemäss G vom 9. Juni 1999, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2000.

⁴⁾ SR 313.0

⁵⁾ Fassung gemäss G vom 28. September 1992, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1993.

§ 10a¹⁾

¹ Der Strafrichter beurteilt Entschädigungs- und Genugtuungsansprüche gemäss Artikel 11 bis 14 des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten²⁾. Er ist zuständig für den Entscheid gemäss Artikel 60 Absatz 3 StGB³⁾.

Beurteilung
von Ansprüchen
gemäss Opfer-
hilfegesetz

² Über Ansprüche gemäss Artikel 15 des Opferhilfegesetzes²⁾ entscheidet der Bezirksgerichtspräsident im summarischen Verfahren gemäss Zivilprozessordnung⁴⁾.

³ Die Vorschriften des beschleunigten Verfahrens gemäss Zivilprozessordnung⁴⁾ sind sinngemäss anzuwenden.

§ 10b⁵⁾

¹ Mit Ausnahme der Ersatzmitglieder des Obergerichtes dürfen richterliche Beamte und Angestellte von Strafgerichten sowie deren Büropartner und Mitarbeiter Parteien vor den Strafgerichten ihres Amtsgebietes nicht vertreten.

Einschränkung
ausseramtlicher
Tätigkeit

² Bei Missbräuchen in der ausseramtlichen Tätigkeit ordnet das Obergericht nach Anhören des Departementes gegenüber den richterlichen Beamten und Gerichtsangestellten die im Einzelfall notwendigen Einschränkungen an. Sie sind im Rahmen des Abklärungsverfahrens verpflichtet, dem Obergericht ihre ausseramtliche Tätigkeit offenzulegen.

*C. Jugendstrafrechtspflege***§ 11**

Der Grosse Rat wählt einen oder mehrere Jugendanwälte, der Regierungsrat ihre Stellvertreter und die erforderlichen Hilfskräfte.

Jugendanwalt-
schaft

§ 12

¹ Die Jugendanwaltschaft führt die Untersuchung in allen Strafsachen von Kindern und Jugendlichen mit Ausnahme der von den Bezirksamtern zu beurteilenden Übertretungen gemäss § 13 Absatz 3.

Untersuchung

¹⁾ Eingefügt gemäss G vom 28. September 1992, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1993.

²⁾ SR 312.5

³⁾ SR 311.0

⁴⁾ 271

⁵⁾ Fassung gemäss G vom 9. Juni 1999, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2000.

² Sie verfügt die Überweisung oder Einstellung des Verfahrens und entscheidet über das Absehen von Massnahmen oder Strafen.

§ 13

Beurteilung

¹⁾ Die Jugendanwaltschaft beurteilt durch Strafverfügung die strafbaren Handlungen von Kindern und Jugendlichen.

²⁾ ...

³ Übertretungen von Kindern und Jugendlichen, welche das Strassenverkehrsrecht betreffen, werden durch Strafverfügung der Bezirksämter beurteilt, sofern keine Massnahmen und keine Einschliessungsstrafen anzuordnen sind.

⁴ In die Zuständigkeit der Bezirksämter fallende Untersuchungen können durch die Staatsanwaltschaft der Jugendanwaltschaft zur Behandlung zugewiesen werden.

§ 14

Vollzug

Die Jugendanwaltschaft überwacht den Vollzug der Strafen und Massnahmen gegenüber Kindern und Jugendlichen und übt die Schutzaufsicht aus.

D. Vollzugs- und Aufsichtsbehörden

§ 15

Departement

¹ Das zuständige Departement vollzieht die Strafen und Massnahmen. Es überwacht die Einhaltung von Weisungen bei bedingtem Strafvollzug und bedingter Entlassung.

³⁾² Es beurteilt Begehren um Soforthilfe und längerfristige Hilfe gemäss Artikel 3 Absatz 4 des Opferhilfegesetzes ⁴⁾ und entscheidet über die Geltendmachung von Rückgriffsforderungen gemäss Artikel 14 Absatz 3 des Opferhilfegesetzes.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 18. Dezember 1996, in Kraft gesetzt auf den 1. September 1997.

²⁾ Aufgehoben durch G vom 18. Dezember 1996, in Kraft gesetzt auf den 1. September 1997.

³⁾ Fassung gemäss G vom 9. Juni 1999, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2000.

⁴⁾ SR 312.5

¹⁾³ Bezirksämter, Schutzaufsichtsbehörde und Jugendanwaltschaft können zur Mitwirkung herangezogen werden.

¹⁾⁴ Das Departement beaufsichtigt alle Behörden, Anstalten und Institutionen, denen Vollzugsaufgaben übertragen werden.

¹⁾⁵ Die näheren Bestimmungen erlässt der Regierungsrat durch Verordnung.

§ 16

¹ Der Regierungsrat sorgt dafür, dass die im Schweizerischen Strafgesetzbuch ²⁾ vorgesehenen Strafen und Massnahmen nach dessen Vorschriften vollzogen werden können.

Regierungsrat

² Er regelt die Verwendung und Verwaltung der bestehenden kantonalen Anstalten und übt die Aufsicht aus. Er schliesst Verträge über den Straf- und Massnahmenvollzug in anderen geeigneten Anstalten ab.

§ 17

¹ Der Grosse Rat entscheidet über die Errichtung und Organisation neuer und die Aufhebung bestehender kantonalen Anstalten. Er ist ermächtigt, Konkordaten der Kantone über den Vollzug von Strafen und Massnahmen und über die Vollzugskosten beizutreten.

Grosser Rat

² Der Grosse Rat und seine Begnadigungskommission sind Begnadigungsbehörden gemäss Artikel 394 bis 396 StGB ²⁾.

§ 18

¹ Der Regierungsrat übt die allgemeine Verwaltungsaufsicht über die Strafverfolgungsbehörden und die Jugendanwaltschaft aus.

Aufsichts-
behörden

² Das Obergericht beaufsichtigt die Strafrechtspflege der Gerichte.

³ Der Grosse Rat übt die Oberaufsicht über die gesamte Strafrechtspflege aus. Regierungsrat und Obergericht erstatten ihm darüber jährlichen Bericht.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 28. September 1992, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1993.

²⁾ SR 311.0

II. Verfahren*A. Allgemeine Bestimmungen*

1. Verfahrensgrundsätze

§ 19Verfolgung von
Amtes wegen

¹ Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, alle strafbaren Handlungen, die ihnen im Amte bekannt werden, zu verfolgen.

¹⁾² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Antragsdelikte (Artikel 28 bis 31 StGB²⁾), über das Privatstrafverfahren (§§ 171 bis 177), die parlamentarische Immunität sowie die Strafverfolgung gegen Behördenmitglieder und Beamte nach Massgabe der Verantwortlichkeitsgesetze.

§ 20¹⁾Beschränktes
Opportunitäts-
prinzip

Auf die Strafverfolgung oder Beurteilung kann in jedem Abschnitt des Verfahrens durch Verfügung oder Beschluss verzichtet werden, wenn

1. die Tatfolgen oder das Verschulden des Täters gering sind,
2. die Tat für die auszufällende Strafe oder Massnahme nicht ins Gewicht fällt,
3. von einer Zusatzstrafe nach Artikel 68 Ziffer 2 StGB²⁾ abgesehen werden kann,
4. die Tat von einer Behörde des Auslandes verfolgt wird oder diese sich bereit erklärt hat, die Verfolgung einzuleiten,
5. der Täter mehrere Delikte von unterschiedlicher Bedeutung begangen hat und die Strafverfolgung und Beurteilung mit Rücksicht auf das öffentliche Interesse auf jene Delikte beschränkt werden kann, die als eigentliche Haupttaten erscheinen; die übrigen Straftaten gelten dabei als mitbeurteilt.

§ 21

Anklagegrundsatz

Eine gerichtliche Verurteilung kann nur Personen und strafbare Handlungen erfassen, auf welche sich die Anklage bezieht.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 9. Juni 1999, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2000.

²⁾ SR 311.0

§ 22

Die Behörden der Strafrechtspflege haben von Amtes wegen die Beweisabnahme auf alle Tatsachen und Beweismittel auszudehnen, welche zur Beurteilung der Tat und des Täters von Bedeutung sind.

Erforschung
der materiellen
Wahrheit

2. Geltungsbereich und Zuständigkeit**§ 23**

¹ Dieses Gesetz gilt für die Behandlung aller Strafsachen, welche in die Zuständigkeit des Kantons fallen.

Geltungsbereich

² Die Verhängung von Disziplinar- und Ordnungsstrafen fällt nicht unter dieses Gesetz.

§ 24

¹ Die örtliche Zuständigkeit zur Verfolgung und Beurteilung der nach kantonalem und Bundesrecht strafbaren Handlungen richtet sich nach Artikel 346 bis 351 StGB ¹⁾.

Örtliche
Zuständigkeit

² Anstände über die örtliche Zuständigkeit entscheidet im Untersuchungsverfahren kantonal endgültig die Staatsanwaltschaft, im Gerichtsverfahren das Gericht, bei dem die Strafsache anhängig ist.

§ 25

¹ Die sachliche Zuständigkeit der Gerichte wird kantonal durch die Überweisung bestimmt.

Sachliche
Zuständigkeit

² Ergibt das Gerichtsverfahren die Zuständigkeit eines niedrigeren Gerichtes, so entscheidet gleichwohl das höhere Gericht, wenn nicht besondere Gründe dagegen sprechen. Liegen solche Gründe vor oder ist ein höheres Gericht zuständig, so wird die Sache zu neuer Überweisung an die Staatsanwaltschaft zurückgewiesen.

³ Zuständig für den Entscheid gemäss § 20 sowie gemäss Artikel 66^{bis} StGB ¹⁾ ist diejenige Instanz, die mit der Sache befasst ist.

¹⁾ SR 311.0

§ 26Mehrere Täter
oder Straftaten

¹ Mehrere strafbare Handlungen eines Täters und die Handlungen mehrerer zusammenwirkender Täter werden innerhalb des Kantons im gleichen Verfahren untersucht und vom höchsten in Frage kommenden Gericht beurteilt. Anstifter, Gehilfen, Hehler und Begünstigte werden mit dem Haupttäter verurteilt.

² Eine Abtrennung des Verfahrens ist zulässig, wenn besondere Gründe dafür sprechen.

§ 27Spätere
Entscheide

¹ Für spätere Entscheide, die das Bundesrecht dem Richter vorbehält, ist der Richter zuständig, der die rechtskräftige Strafe oder Massnahme ausgesprochen hat. Zuständig für die Umwandlung von Bussen sind die Bezirksämter.

² Zur förmlichen Mahnung ist der Untersuchungsrichter zuständig, der zuletzt mit der Sache befasst war.

³ Alle übrigen Vollzugsentscheide sind Sache des zuständigen Departementes.

3. Rechtshilfe**§ 28**

Innerkantonal

¹ Die Strafbehörden des Kantons sind zur gegenseitigen Rechtshilfe verpflichtet.

² Die Bezirksämter und Bezirksgerichte sind berechtigt, Amtshandlungen im ganzen Kanton vorzunehmen. Die innerkantonale Rechtshilfe für Einvernahmen ist nur ausnahmsweise zulässig.

§ 29

Ausserkantonal

¹ Die Rechtshilfe gegenüber dem Bund und anderen Kantonen richtet sich nach der Bundesgesetzgebung.

² In Strafsachen kantonalen Rechtes wird Rechtshilfe gewährt, wenn die Tat auch im Kanton Thurgau mit Strafe bedroht ist und Gegenrecht gehalten wird.

³ Bei politischen sowie durch das Mittel der Druckerpresse begangenen Delikten entscheidet die Staatsanwaltschaft über die Zuführung der Angeeschuldigten an andere Kantone.

§ 30

¹ Ausländischen Staaten wird Rechtshilfe im Rahmen des Bundesrechtes einschliesslich der Staatsverträge gewährt. International

² Über die Vollstreckbarerklärung ausländischer Strafurteile entscheidet auf Antrag der Staatsanwaltschaft der Bezirksgerichtspräsident.

³ Begehren um Vollstreckung thurgauischer Strafurteile im Ausland werden durch das zuständige Departement gestellt. Vorbehältlich des direkten polizeilichen Rechtshilfeverkehrs obliegt im übrigen die internationale Rechtshilfe der Staatsanwaltschaft. Sie kann die Untersuchungsrichter oder die Polizei mit der Durchführung beauftragen.

§ 31

¹ Im Rechtshilfeverfahren gelten die Vorschriften dieses Gesetzes. Gemeinsame Bestimmungen

² Der zuständige Untersuchungsrichter kann auswärtigen Strafverfolgungsorganen, der Obergerichtspräsident auswärtigen Gerichten Amtshandlungen auf dem Gebiet des Kantons Thurgau gestatten.

4. Ausstand

§ 32

Ein Untersuchungsrichter, Staatsanwalt, Jugendanwalt, Richter und Protokollführer hat von Amtes wegen in Ausstand zu treten: Ausstandsgründe

1. wenn er selbst, sein Verlobter, sein Ehegatte, seine Verwandten oder Verschwägerten in gerader Linie oder bis und mit dem Grade von Geschwisterkindern, seine Stiefkinder, Stiefeltern oder Stiefgeschwister oder Personen, die durch ein Adoptions- oder Pflegekinderverhältnis mit ihm verbunden sind, als Angeschuldigte, Geschädigte oder Anzeiger beteiligt sind. Ehegatten von Geschwistern sind den Verschwägerten gleichgestellt. Der Ausstandsgrund der Verschwägerung besteht auch nach Auflösung der Ehe;
2. wenn er Vormund, Beistand, Beirat, Verwalter, Geschäftsführer oder Bevollmächtigter des Angeschuldigten, Geschädigten oder Anzeigers ist;
3. wenn er in der gleichen Sache in anderer amtlicher Stellung oder als Zeuge, Sachverständiger oder Anwalt gehandelt oder Auftrag gegeben hat;
4. wenn er oder eine der in Ziffer 1 genannten Personen vom Ausgang des Strafverfahrens erhebliche Vorteile oder Nachteile zu erwarten hat;

5. wenn zwischen ihm und dem Angeschuldigten, Geschädigten oder Anzeiger besondere Freundschaft oder Feindschaft oder ein besonderes Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnis besteht;
6. wenn andere Tatsachen vorliegen, die ihn als befangen erscheinen lassen.

§ 33Verfahren,
Ersatzgericht

¹ Wer in den Ausstand tritt, hat unverzüglich seinen ordentlichen Stellvertreter oder die Amtsstelle, die einen solchen zu bezeichnen hat, zu benachrichtigen.

² Wird ein Ausstandsgrund nicht von Amtes wegen beachtet, so hat die Partei, die ihn kennt, unverzüglich ein begründetes Ausstandsbegehren zu stellen.

³ Ist die Ausstandspflicht streitig oder zweifelhaft, entscheidet bei Gerichtsmitgliedern die Gesamtbehörde in vollständiger Besetzung, jedoch im Ausstand des betreffenden Mitgliedes, in den übrigen Fällen der Präsident der Anklagekammer im schriftlichen Verfahren. Diese bestimmt nötigenfalls den Stellvertreter.

⁴ Muss die Gesamtheit oder müssen so viele Mitglieder eines erstinstanzlichen Gerichtes den Ausstand beobachten, dass auch unter Zuzug der Ersatzmitglieder die genügende Besetzung nicht möglich ist, bezeichnet die Rekurskommission eine unbeteiligte Gerichtsbehörde von gleichem Rang als zuständiges Gericht.

⁵ Können das Obergericht oder die Rekurskommission durch die gewählten Ersatzmitglieder nicht ergänzt werden, sind unbeteiligte Gerichtspräsidenten und ihnen im Rang folgende Bezirksrichter zuzuziehen.

§ 34

Rechtsfolgen

¹ Untersuchungshandlungen und Entscheidungen, an welchen ein Beamter unter Missachtung der Ausstandspflicht als Verwandter (§ 32 Ziffer 1) mitgewirkt hat, sind nichtig.

² Die Missachtung anderer Ausstandsgründe kann durch Rechtsmittel angefochten werden, sofern die benachteiligte Partei nicht in der Lage war, vorher ein Ausstandsbegehren zu stellen.

5. Disziplinarbefugnisse und Sitzungspolizei

§ 35Disziplinar-
befugnisse

Verhält sich ein am Strafverfahren Beteiligter pflichtwidrig, ungebührlich oder trölerisch, können ihm von der Behörde, bei der das Verfahren anhängig ist, eine Ordnungsbusse bis zu Fr. 200.– sowie die entstandenen Kosten auferlegt werden.

§ 36

¹ Der Gerichtspräsident sorgt für Ruhe und Ordnung in der Sitzung. Er kann störende Personen wegweisen und ihnen überdies eine Ordnungsbusse bis zu Fr. 200.– auferlegen. Er kann nötigenfalls die Öffentlichkeit der Verhandlung zeitweise aufheben. Sitzungspolizei

² Dem Untersuchungsrichter stehen dieselben Befugnisse zu.

6. Vorladungen, Zustellungen, Fristen, Protokolle, Mitteilungen

§ 37

¹ In der Vorladung ist anzugeben, in welcher Sache und Eigenschaft der Vorgeladene zu erscheinen hat. Im Untersuchungsverfahren sind Ausnahmen gestattet, sofern der Untersuchungszweck es erfordert. Inhalt der Vorladung

² Auf die Folge des Nichterscheinens ist hinzuweisen.

§ 38

¹ Vorladungen sind schriftlich zu erlassen und durch die Post nach den Vorschriften der Postordnung, ausnahmsweise durch den Amtsweiβel oder die Polizei zuzustellen. In dringenden Fällen kann telegraphisch oder mündlich vorgeladen werden. Diese Zustellungsarten gelten sinngemäss auch für andere Gerichtsurkunden. Form und Zustellung der Vorladung

² Ein gesetzlicher oder bestellter Vertreter ist ebenfalls vorzuladen, soweit er an der Verhandlung zugelassen ist.

§ 39

Vorladungen im gerichtlichen Verfahren sind den Parteien wenigstens zehn Tage vor dem angesetzten Termin zuzustellen. Vorladungsfrist

§ 40

Ist der Wohnsitz oder Aufenthaltsort eines Angeklagten unbekannt und bleiben allfällige Massnahmen für die persönliche Zustellung erfolglos, so wird die gerichtliche Vorladung im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht. Öffentliche Vorladung

§ 41

¹ Untersuchungsrichter und Präsidenten der Gerichte können die polizeiliche Vorführung anordnen, wenn ein Vorgeladener ohne genügende Entschuldigung ausbleibt. Vorführung

² Ohne vorherige Vorladung kann die Vorführung verfügt werden, wenn zu befürchten ist, dass einer Vorladung nicht Folge geleistet würde, oder wenn die Abklärung des Tatbestandes es erfordert.

- § 42**
- Fristen ¹ Der Tag der Eröffnung einer Frist oder einer amtlichen Verfügung wird bei Berechnung der Fristen nicht mitgezählt. Ist der letzte Tag der Frist ein Samstag oder ein öffentlicher Ruhetag, so endet sie am folgenden Werktag.
- ² Läuft eine Frist während der Gerichtsferien ab, so gilt sie bis zum siebenten Tag nach deren Ende als verlängert.
- ³ Eine Frist ist eingehalten, wenn die befristete Handlung bis 24 Uhr des letzten Tages erfolgt; schriftliche Eingaben müssen bis dahin der Post oder dem Telegraphenamt übergeben sein.
- ⁴ Gesetzliche Fristen sind nicht erstreckbar. Andere Fristen können von der zuständigen Behörde auf begründetes Gesuch hin, das vor Fristablauf zu stellen ist, erstreckt werden.
- § 43**
- Säumnis ¹ Wird eine Frist oder eine Verhandlung versäumt, so tritt die durch das Gesetz oder die Behörde angedrohte Folge ein.
- ² Weist der Säumige nach, dass weder ihn noch seinen Verteidiger oder Vertreter ein Verschulden an der Fristversäumnis trifft, so kann er innert zehn Tagen nach Wegfall des Hindernisses Wiederherstellung und Ansetzung einer Nachfrist verlangen.
- § 44**
- Gerichts-
verhandlung ¹ Die Gerichtsverhandlungen in Strafsachen finden in der vom Obergericht zu bestimmenden Reihenfolge der Sitzungstage statt.
- ² Die Verschiebung einer Gerichtsverhandlung ist durch den Präsidenten aus wichtigen Gründen zu bewilligen, namentlich bei Militärdienst, Krankheit oder bei Todesfall in der Familie des Gesuchstellers oder seines Anwaltes.
- ¹⁾³ Die Verschiebung erfolgt bei rechtzeitigem Gesuch kostenlos.
- § 45**
- Gerichtsferien Die Gerichtsferien dauern vom Montag vor Ostern bis Ostermontag, vom 15. Juli bis 31. August und vom 21. Dezember bis 2. Januar. Während dieser Zeit finden Gerichtssitzungen nur in dringenden Fällen statt.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 18. Dezember 1996, in Kraft gesetzt auf den 1. September 1997.

§ 46

¹ Das Protokoll ist während der Untersuchungs- oder Gerichtsverhandlung zu führen. Es enthält die Angaben des Ortes und der Zeit der Verhandlung, die Bezeichnung der Beteiligten, die Anträge und wesentlichen Ausführungen, den Gang des Verfahrens und die dabei beobachteten gesetzlichen Formvorschriften, ferner die getroffenen Entscheidungen. Protokoll

² Das Untersuchungsprotokoll ist vorzulesen oder dem Einvernommenen zur Einsicht zu geben und hierauf von ihm, dem Untersuchungsrichter und dem allfälligen Protokollführer zu unterzeichnen, ebenso die nachträglichen Berichtigungen. Verweigert jemand die Unterzeichnung, so ist dies unter Angabe des Grundes im Protokoll anzumerken.

³ Das Gerichtsprotokoll wird in der Regel nicht verlesen und nur vom Gerichtsschreiber unterzeichnet.

⁴ Mit Zustimmung der anwesenden Parteien kann zur Ergänzung des Protokolles die Verhandlung mit Tonband oder ähnlichen Hilfsmitteln festgehalten werden.

§ 47

Jede Partei kann innert zehn Tagen nach Kenntnisnahme des Gerichtsprotokolles bei Unrichtigkeiten oder wesentlichen Auslassungen beim Gericht die Berichtigung des Protokolles beantragen. Protokoll-
berichtigung

§ 48

¹ Ergibt ein Strafverfahren, dass vormundschaftliche, fürsorgerische oder andere nicht strafrechtliche Massnahmen notwendig sind, so ist den zuständigen Behörden Mitteilung zu machen. Mitteilungen

² Zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen, namentlich zur Orientierung der Öffentlichkeit und deren Mitwirkung bei der polizeilichen Fahndung, kann der Untersuchungsrichter die gebotenen Mitteilungen erlassen.

§ 48a¹⁾

¹ Berichterstattungen über Strafuntersuchungen und Gerichtsverhandlungen durch die Medien müssen sachgerecht und ausgewogen sein. Berichterstattung
durch die Medien

¹⁾ Fassung gemäss G vom 9. Juni 1999, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2000.

² Die Namen von Verfahrensbeteiligten oder andere individualisierende Kennzeichnungen dürfen in der Berichterstattung nur verwendet werden, wenn dies ausnahmsweise im Sinne von Artikel 28 Absatz 2 ZGB ¹⁾ gerechtfertigt ist. Eine Einwilligung der betroffenen Person muss schriftlich vorliegen.

§ 48b ²⁾

Zulassung

¹ Vertrauenswürdige, regelmässig für die Medien tätige Personen werden auf Gesuch als Gerichtsberichterstatter zugelassen.

² Zuständig für die Zulassung ist das Obergericht. Es erlässt die nötigen Bestimmungen über das Zulassungsverfahren und über die Rechte und Pflichten der Gerichtsberichterstatter.

§ 48c ²⁾

Entzug der Zulassung

Gerichtsberichterstatter, die in schwerwiegender Weise gegen die für die Berichterstattung geltenden Bestimmungen verstossen, kann das Obergericht die Zulassung entziehen.

7. Parteien, Verteidigung und Vertretung

§ 49

Parteien

¹ Parteien im Strafverfahren sind:

1. der Angeschuldigte oder Angeklagte;
2. die Staatsanwaltschaft oder Jugendanwaltschaft im gerichtlichen Verfahren;
3. ³⁾ das Opfer gemäss Artikel 2 des Opferhilfegesetzes ⁴⁾ sowie der Geschädigte gemäss § 53 Absatz 2;
4. ²⁾ der Kläger und der Beklagte im Privatstrafverfahren.

² Unmündige oder entmündigte, jedoch urteilsfähige Parteien können die Parteirechte selbständig ausüben, soweit sie nicht ihr gesetzlicher Vertreter beansprucht.

¹⁾ SR 210

²⁾ Fassung gemäss G vom 9. Juni 1999, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2000.

³⁾ Fassung gemäss G vom 28. September 1992, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1993.

⁴⁾ SR 312.5

§ 50

¹⁾ Der Angeschuldigte hat jederzeit das Recht, einen Verteidiger frei zu wählen. Richtet sich das Strafverfahren gegen mehrere Angeschuldigte, dürfen diese in der Regel nicht durch den gleichen Anwalt verteidigt werden.

Freiwillige und
notwendige
Verteidigung

¹⁾ Die berufsmässige Verteidigung steht in allen Strafsachen nur den von der Anwaltskommission zugelassenen Anwälten zu. Ihre Vollmacht wird für alle damit verbundenen Rechtshandlungen vermutet.

³⁾ Der Untersuchungsrichter und nötigenfalls die Staatsanwaltschaft haben den Angeschuldigten über das Recht auf einen Verteidiger aufzuklären und gegebenenfalls dem Präsidenten des zuständigen Gerichtes die Bestimmung eines Pflichtverteidigers zu beantragen.

¹⁾ Der Angeklagte muss vor Gericht grundsätzlich durch einen Anwalt verteidigt sein, wenn er zur Wahrung seiner Interessen unfähig ist oder wenn eine Strafe beantragt wird, bei welcher der bedingte Strafvollzug wegen ihrer Dauer ausgeschlossen ist, die Anordnung einer freiheitsentziehenden Massnahme in Frage kommt oder in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten bestehen, deren Beurteilung oder Erörterung die Fähigkeiten des Angeklagten übersteigt.

¹⁾ Von der notwendigen Verteidigung kann abgesehen werden, wenn der urteilsfähige Angeklagte ausdrücklich hierauf verzichtet. Die Verzichtserklärung kann jederzeit widerrufen werden. Bei einem Widerruf besteht kein Anspruch auf Wiederholung von einzelnen Verfahrensschritten.

§ 51

¹⁾ Das Gesuch um amtliche Verteidigung kann jederzeit gestellt werden. Der Untersuchungsrichter hat den Angeschuldigten rechtzeitig darauf hinzuweisen.

Amtliche
Verteidigung

²⁾ Dem Gesuch ist zu entsprechen, sofern der Angeschuldigte bedürftig ist und die Voraussetzungen gemäss § 50 Absatz 4 gegeben sind.

³⁾ Der Präsident des für den Fall zuständigen Gerichtes entscheidet, ob die amtliche Verteidigung gewährt werde. Wird das Gesuch auch für das Untersuchungsverfahren gestellt, so leitet es der Untersuchungsrichter mit seinem Antrag an den Gerichtspräsidenten.

¹⁾ Für Rechtsmittelverfahren ist ein neues Gesuch erforderlich. Diesem ist zu entsprechen, sofern das Verfahren nicht als aussichtslos oder mutwillig erscheint und die übrigen Voraussetzungen gegeben sind.

⁵⁾ Fallen die Voraussetzungen im Verlauf des Verfahrens dahin, so kann die Bewilligung widerrufen werden.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 9. Juni 1999, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2000.

Amtlicher Verteidiger	<p>§ 52</p> <p>¹ Als amtlicher Verteidiger wird ein Anwalt mit Wohnsitz im Kanton bezeichnet. Die Anwälte sind zur Übernahme des Mandates verpflichtet. Auf die Wünsche der Partei ist angemessen Rücksicht zu nehmen.</p> <p>² Die Entschädigung des amtlichen Anwaltes wird durch das Gericht nach dem Anwaltstarif festgesetzt. Sie kann vom Staat beim kostenpflichtigen Angeklagten zurückgefordert werden.</p>
Rechte der Opfer und anderer Geschädigter	<p>§ 53¹⁾</p> <p>¹ Für den Schutz und die Rechte der Opfer gelten die Artikel 5 bis 8 sowie Artikel 9 Absätze 1 bis 3 des Opferhilfegesetzes²⁾.</p> <p>² Die Beteiligung anderer Geschädigter am Strafverfahren richtet sich nach diesem Gesetz. Sie können privatrechtliche Ansprüche geltend machen, insbesondere auf Schadenersatz, Genugtuung und Rückgabe von Sachen. Der Untersuchungsrichter hat sie auf dieses Recht hinzuweisen.</p>
Zivilklage anderer Geschädigter	<p>§ 54¹⁾</p> <p>¹ Der Strafrichter entscheidet über die Zivilklagen anderer Geschädigter, sofern sie genügend abgeklärt sind. Weitere Beweise sind darüber nur abzunehmen, soweit sie auch strafrechtlich von Bedeutung sind.</p> <p>² Ist die Zivilklage nicht spruchreif, wird das Strafverfahren eingestellt oder der Angeklagte freigesprochen, so sind andere Geschädigte an den Zivilrichter zu verweisen.</p>
Verfahren	<p>§ 54a³⁾</p> <p>⁴⁾ Opfer und andere Geschädigte können ihre Forderungen schriftlich oder zu Protokoll beim Untersuchungsrichter erheben. Nach Abschluss der Untersuchung können sie ihre Ansprüche durch Eingabe an das Gericht oder mündlich an der Gerichtsverhandlung geltend machen.</p> <p>² Durch bezirksamtliche Strafverfügung kann über bestrittene Ansprüche von Opfern oder anderer Geschädigter nur mit Zustimmung beider Parteien entschieden werden.</p>

¹⁾ Fassung gemäss G vom 28. September 1992, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1993.

²⁾ SR 312.5

³⁾ Eingefügt durch G vom 28. September 1992, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1993.

⁴⁾ Fassung gemäss G vom 9. Juni 1999, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2000.

³ Parteierklärungen über Zivilansprüche, wie Vergleiche, Klageverzichte, Klagerückzüge oder -anerkennungen, sind vom Untersuchungsrichter zu Protokoll zu nehmen.

§ 55¹⁾

¹ Die Vertretung eines Opfers oder eines anderen Geschädigten durch einen Anwalt ist im gleichen Umfang zulässig wie beim Angeschuldigten. Vertretung

² Bei Bedürftigkeit kann einem Opfer oder anderen Geschädigten die amtliche Vertretung gewährt werden, sofern die Wahrung seiner Interessen dies rechtfertigt und seine Zivilansprüche glaubhaft gemacht sind. Die §§ 51 und 52 sind sinngemäss anwendbar.

8. Verfahrenskosten und Entschädigung

§ 56

¹ Die Kosten des Strafverfahrens bestehen aus den Auslagen und Gebühren des Untersuchungs- und Gerichtsverfahrens sowie aus der Entschädigung für die amtliche Verteidigung und Vertretung. Zusammensetzung der Kosten

² Die Kosten der Untersuchungshaft und des Aufenthaltes des Angeschuldigten in einer psychiatrischen Klinik während der Untersuchung gelten als Untersuchungskosten, diejenigen für weitere Sicherheitshaft und vorzeitig angetretene Strafen und Massnahmen als Vollzugskosten.

³ Die Ansätze der Gebühren, Zeugen- und sonstige Entschädigungen in Strafverfahren werden durch Verordnung des Grossen Rates³⁾ geregelt.

§ 57

¹ Der Staat trägt grundsätzlich die Verfahrenskosten bei Einstellung der Untersuchung und bei Freispruch des Angeklagten. Kostentragung durch den Staat

² In diesen Fällen werden dem Angeschuldigten die notwendigen Kosten der privaten Verteidigung im Untersuchungs- und Gerichtsverfahren im Rahmen des kantonalen Anwaltstarifs ersetzt.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 28. September 1992, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1993.

²⁾ Fassung gemäss G vom 18. Dezember 1996, in Kraft gesetzt auf den 1. September 1997.

³⁾ 638

Kostentragung durch Angeschuldigte oder Angeklagte	§ 58	<p>¹ Der Angeschuldigte hat die Verfahrenskosten ganz oder teilweise zu tragen, sofern er einer strafbaren Handlung schuldig erklärt wird oder durch Verletzung gesetzlicher Pflichten Anlass für ein Strafverfahren gegeben oder dessen Durchführung erschwert hat.</p> <p>² In diesen Fällen hat der Angeschuldigte auch die notwendigen Kosten des Geschädigten in angemessenem Umfang zu ersetzen und seine eigenen zu tragen.</p> <p>¹⁾³ Einem zurechnungsunfähigen Angeschuldigten können die Verfahrenskosten nach billigem Ermessen überbunden werden.</p>
	§ 59	<p>²⁾¹ Opfern oder anderen Geschädigten können die Verfahrenskosten ganz oder zum Teil belastet werden, sofern sie absichtlich durch unrichtige Angaben oder sonstwie durch verwerfliches Verhalten die Untersuchung veranlasst oder erschwert haben.</p> <p>² Dasselbe gilt für Anzeiger, Zeugen und andere am Verfahren Beteiligte.</p>
	§ 60	<p>In Rechtsmittelverfahren sind die Kosten und Parteientschädigungen der unterliegenden Partei zu belasten, sofern nicht besondere Umstände eine Abweichung rechtfertigen.</p>
Kostenregelung im Rechtsmittelverfahren	§ 61	<p>¹ Mehrere Kostenpflichtige können als solidarisch haftbar erklärt werden, soweit sie die Kosten gemeinsam verschuldet haben und keine unbillige Belastung einzelner Pflichtiger entsteht.</p> <p>² Eine juristische Person, ein Geschäftsführer oder ein Familienhaupt kann nach den zivilrechtlichen Haftungsgrundsätzen zur Kostentragung verpflichtet werden (Artikel 55 und 333 ZGB ³⁾; Artikel 55 OR ⁴⁾).</p> <p>³ Bei Rückzug eines Strafantrages sind die Kosten gemäss §§ 57 bis 59 zu verteilen. Parteivereinbarungen sind zulässig.</p> <p>⁴ Bei späteren Entscheiden gemäss § 170 können die Kosten dem Gesuchsteller auferlegt werden.</p>
	Besondere Fälle	

¹⁾ Fassung gemäss G vom 9. Juni 1999, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2000.

²⁾ Fassung gemäss G vom 28. September 1992, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1993.

³⁾ SR 210

⁴⁾ SR 220

§ 62

¹ Über die Kosten wird bei Einstellung oder Beurteilung der Strafsache entschieden. Entscheid

² Steht der Ersatz von Parteikosten in Frage, so sind die Parteien anzuhören.

§ 63

Der Bezug der amtlichen Kosten obliegt dem zuständigen Bezirksamt. Kostenbezug

§ 64¹⁾**§ 65**

¹ Bei Einstellung der Untersuchung und bei gerichtlichem Freispruch kann der Angeschuldigte gegenüber dem Staat Schadenersatz und gegebenenfalls Genugtuung beanspruchen, wenn er infolge des Strafverfahrens ungesetzlich oder unverschuldet ernstliche Nachteile, insbesondere einen Freiheitsentzug erlitten hat. Entschädigung,
Rückgriff

² Keinen solchen Anspruch besitzt der Angeschuldigte, wenn er durch verwerfliches oder leichtfertiges Verhalten begründeten Anlass zum Strafverfahren oder zu den schädigenden Massnahmen gegeben hat.

³ Entschädigungsberechtigt können auch andere am Strafverfahren Beteiligte sein.

⁴ Der Staat kann auf Beteiligte, welche den Entschädigungsanspruch vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt haben, Rückgriff nehmen.

§ 66

¹ Entschädigungs- und Rückgriffsbegehren sind innert 6 Monaten nach der rechtskräftigen Erledigung des Strafverfahrens bzw. Feststellung des Entschädigungsanspruches mit schriftlicher Begründung der Anklagekammer einzureichen. Diese entscheidet nach billigem Ermessen. Verfahren bei
Entschädigungs-
und Rückgriffs-
begehren

²⁾² Gegen Entscheide der Anklagekammer ist Beschwerde an das Obergericht zulässig.

¹⁾ Aufgehoben durch G vom 18. Dezember 1996, in Kraft gesetzt auf den 1. September 1997.

²⁾² Fassung gemäss G vom 9. Juni 1999, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2000.

B. Das Untersuchungsverfahren

1. Vorbereitung, Ermittlungsverfahren

§ 67

Anzeige

Strafbare Handlungen können bei der Polizei oder den Untersuchungsbehörden mündlich oder schriftlich angezeigt werden.

§ 68¹⁾

Anzeigepflicht

¹ Behörden und Beamte, denen im Amte eine schwerwiegende Straftat bekannt wird, sind zur Anzeige verpflichtet. Bei Kindsmisshandlungen ist statt der Anzeige die Benachrichtigung der zuständigen Fachstelle zulässig. Diese entscheidet, ob und zu welchem Zeitpunkt Anzeige erstattet wird.

² Die Angehörigen des Polizeikorps sind zur Anzeige aller Straftaten verpflichtet. Kindsmisshandlungen sind anzuzeigen oder der zuständigen Fachstelle mitzuteilen.

³ Weitergehende Anzeigepflichten aufgrund anderer Gesetze bleiben vorbehalten.

⁴ Die Anzeigepflicht entfällt, wenn dem Beamten im Strafverfahren gegen den Täter ein Zeugnisverweigerungsrecht gemäss §§ 90 und 91 Ziffer 1 zusteht.

§ 69

Strafantrag

¹ Strafanträge können schriftlich oder mündlich gestellt werden; mündliche Anträge sind zu protokollieren.

² Bei Vernachlässigung von Unterstützungspflichten (Artikel 217 StGB²⁾) steht das Antragsrecht auch den erstinstanzlichen Vormundschafts- und Fürsorgebehörden zu.

³ Ist ein Strafantrag innert Frist bei einer im ersten Teil dieses Gesetzes erwähnten nicht zuständigen Behörde gestellt worden, so gilt die Frist als gewahrt. Der Antrag ist unverzüglich an die zuständige Behörde weiterzuleiten.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 18. Dezember 1996, in Kraft gesetzt auf den 1. September 1997.

²⁾ SR 311.0

§ 70

¹ Das Ermittlungsverfahren dient der Ermittlung und Sicherung von Spuren und Beweismitteln und soll als vorläufige Feststellung des Sachverhaltes den Entscheid über die Eröffnung einer Strafuntersuchung ermöglichen.

Ermittlungs-
verfahren

¹₂ Ergeben sich durch Anzeige, Strafantrag oder auf anderem Wege Anhaltspunkte für strafbare Handlungen, verfügt die zuständige Untersuchungsbehörde die notwendigen polizeilichen Ermittlungen oder Massnahmen.

§ 71

¹ Ist bei Verkehrsunfällen der Tatbestand aufzunehmen, erfolgt dies durch die Polizei, auch ohne Auftrag des Bezirksamtes.

Durchführung der
Ermittlungen

¹₂ Steht ein schweres Verbrechen in Frage, sind unverzüglich die Staatsanwaltschaft und das kantonale Untersuchungsrichteramt zu benachrichtigen.

¹₃ Die Polizei ist befugt, dringende Massnahmen zu treffen, wie Sicherstellung von Gegenständen zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder um eine Gefahr abzuwenden, Tatbestandsaufnahme, vorläufige Festnahme oder Beschlagnahme.

⁴ Einvernahmen zu Protokoll sind gemäss §§ 97 und 98 durchzuführen.

¹₅ Die Polizei hat über ihre Ermittlungen und Massnahmen der zuständigen Untersuchungsbehörde und allenfalls dem Polizeikommando unverzüglich Rapport zu erstatten. Im Übrigen gelten für ihre Tätigkeit das Polizeigesetz ²⁾ sowie das Dienstreglement der Kantonspolizei ³⁾.

2. Eröffnung der Untersuchung**§ 72**

¹ Ergibt das Ermittlungsverfahren genügend Anhaltspunkte, so eröffnet das Bezirksamt oder die Staatsanwaltschaft eine Strafuntersuchung. Bei Antragsdelikten ist der Eingang des Strafantrages abzuwarten.

Voraussetzungen

¹₂ Ist das kantonale Untersuchungsrichteramt oder die Jugendanwaltschaft zuständig, beschränkt das Bezirksamt die Untersuchung auf die notwendigen Sofortmassnahmen und überweist die Akten unverzüglich der Staatsanwaltschaft oder der Jugendanwaltschaft.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 9. Juni 1999, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2000.

²⁾ 551.1

³⁾ 551.2

¹⁾³ Die Untersuchung ist durch das kantonale Untersuchungsrichteramt abzuschliessen, auch wenn sich nachträglich die Zuständigkeit des Bezirksamtes ergibt.

⁴ Bei Übertretungen erlässt das Bezirksamt sofort die Strafverfügung, wenn der Tatbestand im Ermittlungsverfahren genügend abgeklärt und die weitere Untersuchung der persönlichen Verhältnisse nicht notwendig erscheint.

§ 73

Verfahren

¹ Die Untersuchung wird vom Untersuchungsrichter durch Aktenvermerk eröffnet.

² Die Vorladung oder Einvernahme von Personen als Angeschuldigte oder Zeugen, der Beizug von Sachverständigen sowie die Anordnung einer dem Untersuchungsrichter vorbehaltenen Zwangsmassnahme sind erst nach Eröffnung einer Untersuchung zulässig.

³ Jeder Vorgeladene ist vor Beginn der Einvernahme darüber aufzuklären, ob er als Angeschuldigter, Zeuge oder Auskunftsperson befragt wird, der Angeschuldigte ferner über die Eröffnung und den Gegenstand der Untersuchung.

²⁾⁴ Lehnt der Untersuchungsrichter die Eröffnung einer Untersuchung ab, so hat er dies in den Akten anzumerken und der verzeigenden Behörde, dem Strafantragsteller, Opfern und anderen Geschädigten mit kurzer Begründung schriftlich mitzuteilen. Allenfalls ist die Weisung der Staatsanwaltschaft einzuholen.

3. Allgemeine Grundsätze

§ 74

Zweck der
Untersuchung

¹ Die Untersuchung hat alle sachlichen und persönlichen Umstände abzuklären, welche für die Anklageerhebung oder die Einstellung des Verfahrens und für die gerichtliche Beurteilung von Bedeutung sein können.

² Der Untersuchungsrichter und die gerichtliche Polizei haben die belastenden und die entlastenden Umstände mit gleicher Sorgfalt zu ermitteln.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 9. Juni 1999, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2000.

²⁾ Fassung gemäss G vom 28. September 1992, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1993.

§ 75¹⁾

Bei Straftaten gegen die sexuelle Integrität sind betroffene Beteiligte im Ermittlungs- und Untersuchungsverfahren auf das Recht hinzuweisen, von Personen ihres eigenen Geschlechtes befragt zu werden.

Befragung bei Straftaten gegen die sexuelle Integrität

§ 76

Der Angeschuldigte und sein Verteidiger können Untersuchungshandlungen beantragen. Der Untersuchungsrichter entscheidet darüber nach freiem Ermessen.

Antragsrecht des Angeschuldigten

§ 77

¹ Der Untersuchungsrichter hat dem Angeschuldigten und seinem Verteidiger die Anwesenheit bei Untersuchungshandlungen zu ermöglichen, soweit dadurch nicht der Zweck der Untersuchung gefährdet wird; auf eine Verschiebung von Terminen wegen Verhinderung besteht kein Anspruch.

Teilnahme an Untersuchungshandlungen

² Bei Einvernahmen kann der Angeschuldigte oder sein Verteidiger durch den Untersuchungsrichter Ergänzungsfragen stellen lassen.

§ 78

¹ Der Untersuchungsrichter hat dem Angeschuldigten und seinem Verteidiger Einsicht in die Akten zu gewähren, soweit dadurch der Zweck der Untersuchung nicht gefährdet wird. Unfallrapporte sind den beteiligten und rechtlich interessierten Dritten auf Gesuch jederzeit zur Einsicht zu geben.

Akteneinsicht

² Sobald der Untersuchungsrichter die Untersuchung als vollständig erachtet, setzt er dem Angeschuldigten beziehungsweise seinem Verteidiger eine angemessene Frist, innert welcher sie die Akten einsehen und Beweisergänzungen beantragen können.

³ Die Akteneröffnung kann unterbleiben, wenn die Erledigung durch bezirksamtliche Strafverfügung erfolgt, wenn die Einstellung des Verfahrens vorgesehen und kein Geschädigter daran beteiligt ist, wenn der Aufenthaltsort einer Partei unbekannt ist oder wenn eine Partei auf Akteneröffnung verzichtet hat.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 28. September 1992, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1993.

⁴ Die Akteneinsicht durch den Angeeschuldigten und den Geschädigten kann unter Aufsicht gestellt werden. Den Mitangeschuldigten und Geschädigten kann die Einsicht in die Akten zur Person des Angeeschuldigten verweigert werden, wenn sie für ihn erheblich nachteilig wäre und kein schutzwürdiges Interesse an der Akteneinsicht dargetan wird.

§ 79

Verkehr mit dem Verteidiger

Der verhaftete Angeeschuldigte kann mit seinem Verteidiger unbeaufsichtigt mündlich oder schriftlich verkehren, sofern nicht ausserordentliche Umstände Einschränkungen notwendig machen.

§ 80¹⁾

Rechte der Opfer und anderer Geschädigter

Die Parteirechte des Angeeschuldigten im Untersuchungsverfahren stehen auch Opfern und anderen Geschädigten sowie deren Vertretern zu, soweit dies zur Abklärung ihrer Ansprüche als notwendig erscheint.

4. Beweismassnahmen

a. Allgemeines, Urkunden

§ 81²⁾

Protokoll

¹ Über jede Beweisverhandlung wird ein Protokoll erstellt.

² Aussagen sind möglichst wörtlich, nötigenfalls mit Dialektausdrücken, festzuhalten. Fragen, Ermahnungen und Hinweise des einvernehmenden Beamten einschliesslich der Äusserungen des Verteidigers sind zu protokollieren. Der äussere Gang der Vernehmung, wie wesentliche Reaktionen der befragten Person, Unterbrüche der Einvernahme oder besondere Vorfälle, sind ebenfalls im Protokoll festzuhalten.

³ Wird eine Einvernahme durch einen Sachverständigen durchgeführt, kann an die Stelle des Protokolls eine Aktennotiz über seine Wahrnehmungen treten.

⁴ Im Übrigen richtet sich die Protokollierung nach § 46.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 28. September 1992, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1993.

²⁾ Fassung gemäss G vom 9. Juni 1999, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2000.

§ 81a¹⁾

¹ Bei der ersten Einvernahme von Angeschuldigten, Zeugen und Auskunftspersonen sind diese einleitend in einer der betreffenden Person angepassten Weise über ihre Rechte und Pflichten zu informieren.

Einvernahmen

² Die aussagende Person ist zunächst zu veranlassen, in zusammenhängender Darstellung darüber zu berichten, was ihr zur Sache bekannt ist. Hernach sind die notwendigen Fragen zur Ergänzung des zu klärenden Sachverhalts zu stellen.

³ Bei Wiederholung von Einvernahmen ist die betroffene Person grundsätzlich nochmals umfassend zu befragen.

⁴ Bei den Einvernahmen haben alle Beteiligten Ruhe und Anstand zu wahren.

§ 82

¹⁾ Über den Angeschuldigten sind Strafregisterauszüge und polizeiliche Führungsberichte betreffend Vorleben und persönliche Verhältnisse einzuholen.

Berichte

¹⁾ Soweit es für den Zweck der Untersuchung notwendig ist, sind von weiteren Amtsstellen Berichte zur Person des Angeschuldigten einzuholen.

³ Steht die Zurechnungsfähigkeit des Angeschuldigten oder die Verhängung strafrechtlicher Massnahmen in Frage, so sind die erforderlichen ärztlichen Berichte einzuziehen (Artikel 13, 43 Ziffer 1 und 44 StGB²⁾).

⁴ Sofern die Erledigung durch bezirksamtliche Strafverfügung in Aussicht steht, sind Berichte nur einzuholen, soweit die persönlichen Verhältnisse für die Beurteilung wesentlich sind.

§ 83¹⁾

¹ Neben den Protokollen sind alle Schriftstücke, Ton- und Bildaufnahmen, die als Beweismittel dienen können oder über das Verfahren Aufschluss geben, den Akten beizufügen.

Urkunden,
Ton- und Bild-
aufnahmen

² Die Verwendung von Kopien und amtlich beglaubigten Abschriften ist zulässig, soweit dadurch die Untersuchung nicht beeinträchtigt wird.

³ Urkunden, Ton- und Bildaufnahmen von Beteiligten sind nach Abschluss des Verfahrens auf Verlangen im Original oder in Kopie zurückzugeben. Vorbehalten bleibt § 117.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 9. Juni 1999, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2000.

²⁾ SR 311.0

Übersetzung	<p>§ 84</p> <p>¹ Werden Personen einvernommen, welche die deutsche Sprache nicht genügend beherrschen, so ist in der Regel ein Dolmetscher beizuziehen, ebenso wenn der schriftliche Verkehr mit tauben oder stummen Personen nicht genügt.</p> <p>² Der Dolmetscher hat die Richtigkeit der Übersetzung im Protokoll unterschriftlich zu bestätigen.</p> <p>³ Die Bestimmungen über die Sachverständigen sind sinngemäss anzuwenden.</p>
Quellenschutz gemäss Medien- strafrecht	<p>§ 84a¹⁾</p> <p>¹ Für Beweissmassnahmen gegenüber Personen, die sich beruflich mit der Veröffentlichung von Informationen im redaktionellen Teil eines periodisch erscheinenden Mediums befassen, oder für ihre Hilfspersonen gilt Artikel 27^{bis} Absatz 1 StGB ²⁾.</p> <p>² Zuständig für die Feststellungen gemäss Artikel 27^{bis} Absatz 2 StGB ist der Untersuchungsrichter.</p>
b. Einvernahme des Angeschuldigten	
Persönliche Einvernahme	<p>§ 85¹⁾</p> <p>¹ Der Angeschuldigte ist in der Regel untersuchungsrichterlich über die wesentlichen strafbaren Handlungen, deren Umstände und die Beweggründe einzuvernehmen. In einfachen Fällen genügt die untersuchungsrichterliche Einvernahme auf dem Rechtshilfeweg.</p> <p>² Zur Abklärung von einfachen Vergehen sowie von Übertretungen und Nebenumständen von Verbrechen und Vergehen kann, soweit dies als genügend erscheint, auf polizeiliche Einvernahmen oder auf die Akten abgestellt werden.</p>
Grundsätze	<p>§ 86</p> <p>¹⁾ Der Angeschuldigte ist zur Wahrheit zu ermahnen mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass er die Aussage verweigern kann, ihm das Recht zusteht, einen Verteidiger beizuziehen und allfällige Aussagen gegen ihn verwendet werden können.</p>

¹⁾ Fassung gemäss G vom 9. Juni 1999, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2000.

²⁾ SR 311.0

¹⁾² Es dürfen weder Versprechungen oder sonstige Absprachen, noch Drohungen, verfängliche Fragen, Vorspiegelungen unbewiesener Tatsachen oder andere Zwangsmittel angewendet werden, um den Angeeschuldigten zur Aussage oder zu einem Geständnis zu bewegen.

³ Mittel zur Erforschung der Wahrheit, welche die Denkfähigkeit oder die Willensfreiheit beeinträchtigen, sind auch bei Zustimmung des Angeeschuldigten unzulässig.

¹⁾⁴ Aussagen, welche in Missachtung dieser Vorschriften zustande kommen, sind ungültig. Versprechungen und Absprachen kommt keinerlei bindende Wirkung zu.

§ 87

¹ Der Angeschuldigte ist über seine Personalien, den Lebenslauf, seine persönlichen und familiären Verhältnisse sowie über allfällige Vorstrafen zu befragen.

Einvernahme
zur Person

² Wenn es als geboten erscheint, ist der Angeschuldigte vor Abschluss der Untersuchung unterschriftlich zur Mitteilung jedes Wohnortwechsels bis zur Zustellung des Gerichtsurteils zu verpflichten. Ein Doppel dieser Erklärung ist ihm auszuhändigen.

§ 88

¹ Nach Eröffnung der ihm zur Last gelegten Handlungen ist der Angeschuldigte zu einer zusammenhängenden Darstellung des Sachverhaltes und zur Stellungnahme gegenüber der Anschuldigung zu veranlassen. Bestreitet er diese, so sind ihm die belastenden Tatsachen vorzuhalten, und er hat die Tatsachen und Beweismittel zu seiner Entlastung anzugeben.

Einvernahme
zur Sache

² Verweigert er die Aussage, so ist das Verfahren ohne Rücksicht darauf weiterzuführen.

³ Ein Geständnis ist auf seine Glaubwürdigkeit und Vollständigkeit sowie auf die näheren Umstände und Beweggründe der Tat zu überprüfen.

⁴ Bei weitläufigen Untersuchungen sind die wesentlichen Ergebnisse dem Angeschuldigten in einem Schlussverhör nochmals vorzuhalten.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 9. Juni 1999, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2000.

c. Zeugen

§ 89Zeugnispflicht
und Zeugnis-
fähigkeit

¹ Jedermann ist verpflichtet, als Zeuge vor dem Untersuchungsrichter und vor Gericht zu erscheinen und nach bestem Wissen Zeugnis abzulegen.

¹⁾² Opfer sowie andere Geschädigte können als Zeugen einvernommen werden. Wenn besondere Befangenheit anzunehmen ist, sind sie als Auskunftspersonen zu befragen. Für Opfer bleibt Artikel 7 Absatz 2 des Opferhilfegesetzes ²⁾ vorbehalten.

³ Kinder unter vierzehn Jahren sind als Auskunftspersonen und nur so weit zu befragen, als dies für die Untersuchung unerlässlich und für das Kind nicht mit ernstlichen Nachteilen verbunden ist.

⁴ Personen, denen die nötigen geistigen und körperlichen Fähigkeiten mangeln, sind nicht als Zeugen einzuvernehmen.

§ 90Verwandtschaft,
vormundschaft-
liche Organe

³⁾¹ Das Zeugnis können verweigern:

Verwandte (Bluts-, Adoptiv- und Stiefverwandte) und Verschwägere des Angeschuldigten in auf- und absteigender Linie, Geschwister, Schwäger und Schwägerinnen, Verlobte, Ehegatten und geschiedene Ehegatten, sofern sich das Zeugnis auf die Zeit vor der Scheidung bezieht, Konkubinatspartner, Pflegeeltern und -kinder, Vormünder, Beiräte und Beistände des Angeschuldigten.

² Das Verweigerungsrecht unter Ehegatten und bei Verschwägerten gilt auch nach Auflösung der Ehe, sofern sich das Zeugnis auf die frühere Zeit bezieht.

§ 91Amts- und
Berufsgeheimnis

¹ Zum Zeugnis können nicht verpflichtet werden:

1. ³⁾ Geistliche, Anwälte, Ärzte und die anderen in Artikel 321 Ziffer 1 StGB ⁴⁾ genannten Personen sowie Mitarbeiter einer Ehe- oder Familienberatung oder einer Stelle für Familienmediation hinsichtlich der Tatsachen, die ihnen infolge ihres Berufes anvertraut sind oder die sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben;

¹⁾ Fassung gemäss G vom 28. September 1992, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1993.

²⁾ SR 312.5

³⁾ Fassung gemäss G vom 9. Juni 1999, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2000.

⁴⁾ SR 311.0

2. Beamte hinsichtlich der Amtsgeheimnisse, sofern die vorgesetzte Behörde der Einvernahme nicht zugestimmt hat.

¹⁾² ...

§ 92

Jeder Zeuge darf die Antwort auf Fragen verweigern, wenn sie ihn oder einen der in § 90 genannten Angehörigen nach seiner glaubwürdigen Versicherung einer strafrechtlichen Verfolgung oder einer schweren Benachteiligung der Ehre oder des Vermögens aussetzen würde.

Andere Gründe

§ 93

¹ Der Zeuge wird, nach Feststellung seiner Personalien sowie seiner Beziehungen zu den am Verfahren Beteiligten, über die Zeugnispflicht und gegebenenfalls über die Zeugnisverweigerungsgründe aufgeklärt. Er ist zur Wahrheit zu ermahnen und auf die Straffolgen falscher Zeugenaussagen hinzuweisen.

Zeugenein-
vernahme

² Verzichtet der Zeuge auf ein ihm zustehendes Zeugnisverweigerungsrecht, so kann er diese Erklärung jederzeit widerrufen. Die vorher gemachten Aussagen bleiben bestehen.

³ Im Protokoll muss festgehalten werden, dass der Zeuge über seine Rechte und Pflichten und die Folgen ihrer Verletzung aufgeklärt worden ist; sonst ist die Einvernahme ungültig und muss wiederholt werden.

⁴ Unberechtigte Verweigerung von Zeugenaussagen kann gemäss § 35 geahndet werden.

⁵ Bei Beamten, Rechtsanwälten und Ärzten kann anstelle der mündlichen Zeugenbefragung ein schriftliches Zeugnis eingeholt werden. Sie können ergänzend als Zeugen einvernommen werden, wenn ihre Aussage für bestrittene Punkte wesentlich ist.

§ 94

¹ Der Untersuchungsrichter gibt hierauf dem Zeugen den Gegenstand der Einvernahme bekannt, fordert ihn auf, alles zusammenhängend mitzuteilen, was ihm aus eigener Wahrnehmung bekannt ist, und stellt zur weiteren Abklärung die erforderlichen Fragen.

Durchführung
der Zeugen-
einvernahme

² Der Zeuge darf durch die Feststellung nicht beeinflusst werden. Verhängliche Fragen sind unzulässig.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 9. Juni 1999, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2000.

Konfrontation	<p>§ 95</p> <p>¹ Angeschuldigte und Zeugen werden in der Regel einzeln vernommen.</p> <p>² Wenn es geboten erscheint, können sie einander gegenübergestellt werden.</p>
Schriftlicher Bericht	<p>§ 96</p> <p>Von Amtsstellen, Rechtsanwälten und Ärzten, ausnahmsweise auch von anderen Personen, können schriftliche Auskünfte verlangt und zu den Akten genommen werden.</p>
Einvernahme als Auskunftsperson	<p>§ 97</p> <p>¹ Wer einer strafbaren Handlung dringend verdächtig ist, darf hiezu nur als Auskunftsperson, nicht als Zeuge einvernommen werden.</p> <p>² Der Untersuchungsrichter kann auch andere Personen in dieser Eigenschaft einvernehmen, namentlich wenn sie als befangen erscheinen.</p> <p>³ Die Bestimmungen über die Einvernahme des Angeschuldigten sind sinngemäss anwendbar.</p> <p>⁴ Das gesetzliche Zeugnisverweigerungsrecht besteht auch zugunsten von Auskunftspersonen, sofern sich das Strafverfahren bereits gegen eine bestimmte Person richtet.</p>
Polizeiliche Befragung zu Protokoll	<p>§ 98</p> <p>¹⁾ Zur Abklärung von einfachen Vergehen sowie von Übertretungen und Nebenumständen von Verbrechen und Vergehen kann der Untersuchungsrichter anstelle der Zeugeneinvernahme die polizeiliche Befragung zu Protokoll anordnen. Das Protokoll ist vom Befragten mitunterzeichnen zu lassen.</p> <p>² In dringenden Fällen kann die Polizei auch vor Einleitung einer Strafuntersuchung Befragungen zu Protokoll vornehmen.</p>
d. Sachverständige	
Beizug	<p>§ 99</p> <p>¹ Sachverständige sind beizuziehen, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder wenn die Feststellung oder tatsächliche Würdigung eines Sachverhaltes besondere Fachkenntnisse erfordert.</p>

¹⁾ Fassung gemäss G vom 9. Juni 1999, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2000.

² Zur Abklärung medizinischer Fragen und zur Durchführung ärztlicher Verrichtungen in Strafverfahren, insbesondere bei Todesfällen, Unfällen, Körperverletzungen und fraglicher Zurechnungsfähigkeit, hat der Untersuchungsrichter unverzüglich die erforderliche Untersuchung und einen schriftlichen Bericht durch den Bezirksarzt oder durch Fachärzte zu veranlassen.

§ 100

¹ Der Untersuchungsrichter ernennt einen oder mehrere Sachverständige. Er gibt in der Regel dem Angeschuldigten vorher Gelegenheit zur Stellungnahme. Ernennung

² Die Ausstandsvorschriften (§§ 32 bis 34) sind entsprechend anzuwenden.

³ Das Departement für Finanzen und Soziales ermächtigt Fachärzte zur Abgabe von Gutachten für die Unterbrechung der Schwangerschaft gemäss Artikel 120 Ziffer 1 StGB ¹⁾ und nimmt die Anzeigen gemäss Ziffer 2 entgegen.

§ 101

¹ Der Untersuchungsrichter ermahnt den Sachverständigen zur gewissenhaften Erfüllung seiner Aufgabe und verweist ihn auf die Straffolgen eines bewusst falschen Befundes oder Gutachtens. Instruktion

² Er umschreibt dem Sachverständigen die Aufgabe, stellt ihm die zu beantwortenden Fragen und erteilt ihm die gebotenen Aufschlüsse, unter Überlassung der dienlichen Akten und Gegenstände.

³ Hält der Sachverständige die Befragung anderer Personen ausser dem Angeschuldigten für notwendig, so entscheidet der Untersuchungsrichter, ob sie durch ihn oder den Gutachter zu erfolgen hat.

⁴ Die Instruktion erfolgt schriftlich oder mündlich. Den Parteien ist davon Kenntnis und Gelegenheit zu ergänzenden Fragen zu geben, soweit die Untersuchung es erlaubt.

¹⁾ SR 311.0

§ 102

Gutachten

¹ Das Gutachten ist in der Regel schriftlich, in einfachen Fällen mündlich zu Protokoll zu erstatten.

² Wenn das Gutachten als ungenügend erscheint, kann der Untersuchungsrichter dessen Ergänzung verlangen oder mit Genehmigung der Staatsanwaltschaft einen neuen Sachverständigen beiziehen.

e. Augenschein

§ 103

Durchführung

¹ Wenn die Prüfung an Ort und Stelle zur Aufklärung dienlich ist, nimmt der Untersuchungsrichter einen Augenschein vor. Die wesentlichen Ergebnisse sind durch Aktenvermerk festzuhalten.

¹⁾² Insbesondere haben die Beamten der gerichtlichen Polizei den Tatort möglichst frühzeitig zu besichtigen und allfällige Tatspuren zu sichern. Für die Akten sind soweit möglich und nötig, bei Tötungsdelikten oder bei Delikten mit schwerer Körperschädigung in jedem Fall, Fotografien und Tatortpläne zu erstellen.

§ 104Verfahren bei
Todesfällen

¹⁾¹ Liegen bei Todesfällen oder Leichenfunden Anzeichen für strafbare Handlungen vor oder ist die Todesursache oder die Identität der Leiche unabgeklärt, ordnet der Untersuchungsrichter die Untersuchung der Leiche durch den Bezirksarzt und allenfalls durch weitere Sachverständige an. Wird ein schweres Verbrechen vermutet, ist der Staatsanwaltschaft und dem kantonalen Untersuchungsrichteramt sofort Kenntnis zu geben.

² Leichenschauer, Ärzte und Beamte haben Wahrnehmungen, welche auf die Möglichkeit einer Straftat hindeuten, sofort dem Bezirksamt zu melden.

³ Soweit es zur Abklärung der Todesursache erforderlich ist, wird in Verbindung mit dem Bezirksarzt die Sektion der Leiche durch ärztliche Fachleute angeordnet.

⁴ Über das Ergebnis der Legalinspektion und -obduktion sind einlässliche Protokolle zu erstellen.

⁵ Der Untersuchungsrichter kann den Aufschub der Bestattung, die Ausgrabung eines Leichnams sowie die Eröffnung einer Aschenurne verfügen.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 9. Juni 1999, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2000.

5. Zwangsmittel

a. Untersuchungs- und Sicherheitshaft

§ 105

¹ Niemand darf ohne Haftbefehl der zuständigen Behörde verhaftet werden. Grundsätze

² Bei Übertretungen darf eine Verhaftung nur ausnahmsweise und kurzfristig erfolgen.

§ 106

¹ Gegen Angeschuldigte oder Verurteilte kann ein Haftbefehl erlassen werden. Haftgründe

1. bei Fluchtgefahr;
2. wenn Gefahr besteht, dass der Angeschuldigte Spuren der Tat verwischen, Mitbeteiligte oder Zeugen beeinflussen oder sonstwie die Untersuchung beeinträchtigen könnte;
3. wenn die Fortsetzung der strafbaren Tätigkeit ernstlich zu befürchten oder die Freiheit des Angeschuldigten mit Gefahr für Dritte verbunden ist;
4. zur Sicherung des Vollzuges eines rechtskräftigen Urteils.

² Die Untersuchungshaft darf nicht länger dauern, als der Haftgrund besteht. Sie soll die Dauer der zu erwartenden Freiheitsstrafe nicht übersteigen.

³ Als Sicherheitshaft kann die Haft auch nach Abschluss der Untersuchung bis zum Strafvollzug verfügt oder fortgesetzt werden, wenn ein Haftgrund vorliegt.

§ 107

Zum Erlass von Haftbefehlen sind zuständig: Zuständigkeit

1. die Untersuchungsrichter, die Staatsanwaltschaft und die Jugendanwaltschaft;
2. nach Überweisung des Angeschuldigten das erkennende Gericht oder dessen Präsident;
3. im Vollzugsverfahren das zuständige Departement.

§ 108Haftbefehl und
Ausschreibung

¹ Der Haftbefehl erfolgt schriftlich mit genauer Bezeichnung des Angeschuldigten und unter Angabe des Haftgrundes. Sein Inhalt ist dem Angeschuldigten mit der Verhaftung oder sofort nachher mitzuteilen. In den Akten ist Vormerk zu nehmen.

² Ist der Angeschuldigte unbekanntem Aufenthaltes, so wird er polizeilich ausgeschrieben.

³ Bei schweren Verbrechen kann mit Zustimmung des Departementes für Justiz und Sicherheit ¹⁾ für Angaben, die zur Ermittlung oder Festnahme des Täters führen, eine Belohnung ausgesetzt werden.

§ 109

Verhaftung

¹ Der Angeschuldigte ist durch die Polizei aufzufordern, dem Haftbefehl Folge zu leisten. Die Festnahme hat mit Schonung zu erfolgen. Gewaltanwendung ist nur bei Widersetzlichkeit oder Gefährlichkeit des Angeschuldigten zulässig. Gegenstände, die er auf sich trägt, sind nötigenfalls in Verwahrung zu nehmen.

² Der Familie des Verhafteten ist sofort Kenntnis zu geben, wenn nicht der Untersuchungszweck oder die Interessen des Angeschuldigten es verbieten.

³ Der ausführende Beamte hat über den Vollzug der Verhaftung schriftlichen Bericht zu erstatten.

§ 110²⁾Vorläufige
Festnahme
durch die
Polizei

Wenn Gefahr im Verzuge ist, darf die Polizei Personen, gegen die ein Haftgrund in Frage kommt, vor Erlass eines Haftbefehls vorläufig festnehmen. Sie kann zu diesem Zweck auch Liegenschaften und Räume betreten. Sie hat den zuständigen Untersuchungsrichter sofort zu benachrichtigen. Dieser verhört den Zugeführten und erlässt den Haftbefehl oder verfügt die Freilassung.

§ 111Vorläufiges
Festhalten durch
Privatpersonen

¹ Jedermann ist berechtigt, den Täter bis zum Eintreffen der Polizei festzuhalten, wenn er bei Ausführung oder Versuch eines Verbrechens oder Vergehens oder unmittelbar nachher betroffen wird oder eine öffentliche Aufforderung zu seiner Festnahme ergangen ist.

¹⁾ Fassung gemäss RRB vom 18. November 1997.

²⁾ Fassung gemäss G vom 9. Juni 1999, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2000.

² Die Polizei kann bei Festnahme und Verhaftung die Hilfe von Privatpersonen in Anspruch nehmen.

³ Der Staat haftet für den Schaden von Privatpersonen aus solcher Mithilfe.

§ 112

¹ Der Verhaftete ist spätestens am Tage nach der Zuführung einzuvernehmen. Wird die Haft fortgesetzt, so sind ihm die Gründe mitzuteilen; ferner sind sie in den Akten festzuhalten.

Haftvollzug,
Grundsätze

² Dem Verhafteten ist sofort Gelegenheit zu geben, Entlastungsbeweise, insbesondere ein Alibi zu erbringen.

³ Der Regierungsrat erlässt die Vorschriften über den Haftvollzug.

§ 113

¹ Der Verhaftete hat das Recht, jederzeit beim Untersuchungsrichter zuhanden des Präsidenten der Anklagekammer gerichtliche Überprüfung der Haft zu beantragen. Der Untersuchungsrichter hat ihn bei Antritt der Untersuchungshaft auf dieses Recht hinzuweisen.

Haftprüfung

² Der zuständige Untersuchungsrichter übersendet die Akten unverzüglich mit einem begründeten Antrag an den Präsidenten der Anklagekammer. Dieser hört den Verhafteten an und entscheidet innert drei Tagen nach Eingang der Akten endgültig über die Zulässigkeit der Haft. Er kann die Fortsetzung der Haft zeitlich begrenzen und anordnen, welche Untersuchungshandlungen bis dahin vorzunehmen sind, ansonst die Haft dahinfällt.

³ Über neuerliche Gesuche um Entlassung aus der Untersuchungshaft entscheidet der Untersuchungsrichter innert drei Tagen; bei Ablehnung des Gesuches ist nach Absatz 2 zu verfahren.

⁴ Gesuche um Entlassung aus der Sicherheitshaft gemäss § 106 Absatz 3 sind vom Präsidenten des zuständigen Gerichtes innert drei Tagen zu beurteilen.

⁵ Dauert die Untersuchungshaft länger als einen Monat und erfolgt kein vorzeitiger Strafantritt, ist sie durch die Staatsanwaltschaft zu genehmigen.

§ 114

Verbringung
in Anstalten,
vorzeitiger
Straf- oder
Massnahmeantritt

¹ Auf Antrag des Bezirksarztes oder eines kantonalen Amtsarztes kann der Untersuchungsrichter die vorzeitige Verbringung des Angeschuldigten in eine psychiatrische Klinik verfügen.

² Das zuständige Departement kann bei Sicherheitshaft gemäss § 106 Absatz 3 nach Anhören des Angeschuldigten und des Untersuchungsrichters die Durchführung der Haft in einer Strafanstalt anordnen.

³ Mit schriftlicher Zustimmung des Angeschuldigten kann das Departement nach Abschluss der Untersuchung gemäss § 133 die Einweisung in eine Anstalt zum vorzeitigen Straf- oder Massnahmeantritt anordnen. Für dessen Durchführung gelten dieselben Bestimmungen wie für den ordentlichen Straf- und Massnahmevollzug. Über Gesuche um Entlassung aus dem vorzeitigen Straf- oder Massnahmevollzug entscheidet der Präsident der Anklagekammer in Analogie zum Verfahren gemäss § 113 Absatz 1 und 2.

§ 115

Freilassung
gegen Sicherheit

¹ Der Angeschuldigte, der wegen Fluchtgefahr verhaftet ist oder zu verhaften wäre, kann in Freiheit gelassen werden gegen Leistung einer angemessenen Sicherheit dafür, dass er sich einer Vorladung oder zum Strafvollzug jederzeit stellen werde.

² Die Zuständigkeit richtet sich nach § 107.

³ Die Sicherheit verfällt, und es ist ein Haftbefehl zu erlassen, wenn der Angeschuldigte sich auf Vorladung hin nicht stellt. Die Sicherheit wird zur Deckung der Kosten, Bussen sowie des Schadens verwendet. Der Rest fällt in die Staatskasse, ist jedoch zurückzuerstatten, wenn der Pflichtige sich nachträglich vor Ablauf der Verjährungsfrist stellt.

⁴ Die nicht verfallene Sicherheit wird frei bei Wegfall des Haftgrundes und wenn der Angeschuldigte sich zum Strafvollzug stellt oder rechtskräftig freigesprochen wird. Sie kann indessen auch in diesen Fällen zur Kostendeckung verwendet werden.

⁵ Der Entscheid steht jener Behörde zu, bei welcher die Strafsache hängig ist.

§ 116

Ersatzmass-
nahmen, freies
Geleite

¹ Lässt sich der Zweck der Verhaftung durch mildere Massnahmen, wie Schriftensperre oder Aufenthaltsbeschränkung, erreichen, so sind solche Massnahmen, allenfalls verbunden mit Sicherheitsleistung, zu verfügen.

¹⁾² Die Staatsanwaltschaft, der Untersuchungsrichter oder der Gerichtspräsident können, nötigenfalls in Absprache mit der Fremdenpolizei, einem landesabwesenden Angeschuldigten oder Zeugen oder einer landesabwesenden Auskunftsperson unter bestimmten Auflagen freies Geleite zusichern.

¹⁾³ Die Zusicherung erfolgt durch Verfügung. Diese ist endgültig und bewirkt, dass wegen der Straftat, für die das freie Geleite erteilt wird, keine Verhaftung erfolgen darf. Das freie Geleite erlischt, wenn die Auflagen nicht eingehalten werden.

b. Beschlagnahme

§ 117

¹ Alle Gegenstände, welche als Beweismittel im Strafverfahren dienen können oder deren Einziehung oder Verfall an den Staat in Frage kommt (Artikel 58 und 59 StGB ²⁾), sind in Beschlag zu nehmen und amtlich zu verwahren.

Beschlagnahme
für den Staat

² Dasselbe kann angeordnet werden für Gegenstände, die sich jemand durch strafbare Handlungen oder als Erlös hieraus angeeignet hat.

³ Der Untersuchungsrichter kann ferner die Beschlagnahme von Vermögenswerten des Angeschuldigten verfügen, soweit dies zur Sicherung der künftigen Vollstreckung eines Strafurteils notwendig erscheint, namentlich zur Deckung der Verfahrens- und Vollzugskosten und von Bussen.

⁴ Bei Grundstücken kann eine Grundbuchsperre angeordnet werden.

⁵ Auf die Interessen der Familie des Angeschuldigten ist Rücksicht zu nehmen.

§ 118 ³⁾

§ 119

¹ Wenn Gefahr im Verzuge ist, darf die Polizei Gegenstände, die der Beschlagnahme unterliegen können, vorsorglich in Verwahrung nehmen.

Vorläufige
Beschlagnahme

¹⁾ Fassung gemäss G vom 9. Juni 1999, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2000.

²⁾ SR 311.0

³⁾ Aufgehoben durch G vom 28. September 1992, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1993.

² Sie kann Täter ohne Wohnsitz in der Schweiz zur Hinterlage einer Sicherheit für Busse und Verfahrenskosten oder zur Abgabe der Ausweisschriften verhalten und allenfalls bei Verkehrsdelikten das Fahrzeug des Fehlbaren beschlagnahmen.

³ Die Verfügung des Untersuchungsrichters ist unverzüglich einzuholen.

§ 120

Durchführung

¹ Die Beschlagnahme ist schriftlich zu verfügen. Über die beschlagnahmten Gegenstände ist ein Verzeichnis anzulegen und dieses, wenn möglich, vom bisherigen Inhaber zu unterzeichnen.

² Beschlagnahmte Gegenstände, welche für das Strafverfahren nicht mehr benötigt werden und nicht für den Staat oder den Geschädigten zu verwenden sind, werden dem Berechtigten zurückerstattet. Ist dieser nicht bekannt, so kann öffentliche Ausschreibung erfolgen. Ist der Anspruch streitig, so entscheidet der Untersuchungsrichter oder das Gericht und setzt dem abgewiesenen Ansprecher Frist zu zivilrechtlicher Klage. Wird diese nicht benützt, so ist die getroffene Verfügung zu vollziehen.

§ 120a ¹⁾

Vorzeitige Verwertung

Beschlagnahmte Gegenstände oder Vermögenswerte, die schneller Wertverminderung ausgesetzt sind oder einen kostspieligen Unterhalt erfordern, können auf Verfügung des Untersuchungsrichters vorzeitig freihändig veräussert werden.

c. Überwachung

§ 121

Grundsatz

¹ Der Untersuchungsrichter kann den Post-, Telefon- und Telegrafverkehr des Angeschuldigten oder Verdächtigen überwachen sowie technische Überwachungsgeräte einsetzen lassen, wenn

1. ein Verbrechen oder ein Vergehen, dessen Schwere oder Eigenart den Eingriff rechtfertigen, oder eine mit Hilfe des Telefons begangene Straftat verfolgt wird und

¹⁾ Fassung gemäss G vom 9. Juni 1999, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2000.

2. bestimmte Tatsachen die zu überwachende Person als Täter oder Teilnehmer verdächtig machen und
3. die Untersuchung ohne die Überwachung wesentlich erschwert würde und andere Untersuchungshandlungen erfolglos geblieben sind.

² Sind diese Voraussetzungen beim Angeschuldigten oder Verdächtigen erfüllt, können Drittpersonen überwacht werden, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen angenommen werden muss, dass sie für ihn bestimmte oder von ihm herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben. Ausgenommen sind Personen, die nach § 91 das Zeugnis verweigern dürfen. Der Telefonanschluss von Drittpersonen kann stets überwacht werden, wenn der Verdacht begründet ist, dass der Angeschuldigte ihn benützt.

¹⁾³ Für die Durchführung der Überwachung des Telekommunikationsverkehrs und für den Einsatz von technischen Überwachungsgeräten kann der Untersuchungsrichter Netzbetreiber und Dienstanbieter verpflichten, gegen angemessene Entschädigung Fernmeldeübertragungsleistungen wie das Zurverfügungstellen von Telefonleitungen für die Übermittlung und ähnliche Dienste zu erbringen.

§ 122

¹ Der Untersuchungsrichter reicht innert 24 Stunden dem Präsidenten der Anklagekammer ein Doppel seiner Verfügung samt den Akten und einer kurzen Begründung zur Genehmigung ein.

Anordnung,
Dauer

²⁾² Die Verfügung bleibt längstens drei Monate in Kraft; der Untersuchungsrichter kann sie grundsätzlich um höchstens drei Monate verlängern. Bei Strafuntersuchungen betreffend die Zugehörigkeit zu einer kriminellen Organisation gemäss Artikel 260^{ter} StGB³⁾ erfolgt die Verlängerung dagegen jeweils um drei weitere Monate. Die Verlängerungsverfügung ist dem Präsidenten der Anklagekammer mit Akten und einer kurzen Begründung spätestens zehn Tage vor Ablauf der Frist zur Genehmigung einzureichen.

³ Der Untersuchungsrichter stellt die Überwachung unverzüglich ein, wenn sie nicht mehr notwendig, die Frist abgelaufen oder die Verfügung aufgehoben ist.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 9. Juni 1999, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2000.

²⁾ Fassung gemäss G vom 18. Dezember 1996, in Kraft gesetzt auf den 1. September 1997.

³⁾ SR 311.0

§ 123

Genehmigung

¹ Die Verfügung bedarf der Genehmigung durch den Präsidenten der Anklagekammer oder durch den Stellvertreter. Er hebt rechtswidrige oder unangemessene Verfügungen auf.

² Er begründet seinen Entscheid summarisch und eröffnet ihn dem Untersuchungsrichter innert fünf Tagen seit dem Erlass der Verfügung oder im Fall einer Verlängerung vor deren Beginn.

³ Er stellt sicher, dass abgelaufene oder aufgehobene Überwachungen eingestellt werden.

⁴ Er kann die Überwachung vorläufig genehmigen; in diesem Fall setzt er dem Untersuchungsrichter eine Frist an, um die Massnahme durch Ergänzung der Akten oder in mündlicher Verhandlung zu rechtfertigen. Die vorläufige Überwachung darf nicht länger als 14 Tage dauern.

§ 124Geheimhaltung,
Informations-
pflicht

¹ Die Überwachung ist gegenüber den Betroffenen geheim.

² Spätestens beim Abschluss der Untersuchung informiert der Untersuchungsrichter die Betroffenen, gegen die keine Strafuntersuchung eröffnet worden ist, über die Überwachung und deren Begründung.

§ 125¹⁾Beschlagnahme
Postsendungen,
Aufzeichnungen
von Telefongesprächen,
Zufallsfunde

¹ Die aus genehmigten Überwachungsmaßnahmen stammenden Abschriften und Aufzeichnungen über den Post- und Fernmeldeverkehr sowie über Gespräche der betroffenen Personen werden zu den Akten genommen. Abschriften und Aufzeichnungen, die für die Untersuchung nicht notwendig sind, werden gesondert unter Verschluss gehalten und nach Abschluss des Verfahrens vernichtet.

² Ergebnisse genehmigter Überwachungsmaßnahmen, die mit dem abzuklärenden Sachverhalt in keiner Beziehung stehen, aber auf die Begehung einer anderen Straftat hindeuten, dürfen nur dann als Beweismittel verwendet werden, wenn sie ein Verbrechen oder Vergehen im Sinne von § 121 Absatz 1 Ziffer 1 betreffen. § 121 Absatz 2 gilt sinngemäss.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 9. Juni 1999, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2000.

§ 126

¹ Der Vorsteher des Departementes für Justiz und Sicherheit kann die Überwachung des Post-, Telefon- und Telegrafverkehrs von Personen oder den Einsatz von technischen Überwachungsgeräten anordnen, um ein Verbrechen oder Vergehen, dessen Schwere oder Eigenart den Eingriff rechtfertigt oder eine Straftat, die mit dem Telefon begangen werden soll, zu verhindern, wenn bestimmte Umstände auf die Vorbereitung einer solchen Tat schliessen lassen.

Überwachung bei vorbereitenden Handlungen

² Die §§ 121 bis 125 finden entsprechend Anwendung.

§ 127¹⁾

Gegen die Genehmigung einer Überwachungsverfügung kann wegen Rechtswidrigkeit beim Obergericht Beschwerde geführt werden. Dieses beurteilt endgültig Entschädigungsbegehren gemäss § 65.

Beschwerde, Entschädigung

§ 127a¹⁾

¹ Der kantonale Untersuchungsrichter kann, auch im Rahmen des Ermittlungsverfahrens, den Einsatz von Organen der gerichtlichen Polizei oder von anderen vertrauenswürdigen Personen als verdeckte Ermittler anordnen, wenn

Verdeckte Ermittlung

1. bestimmte Tatsachen den Verdacht auf eine strafbare Handlung nach Artikel 19 Ziffer 2 des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel²⁾ begründen, die Bezüge zum organisierten Verbrechen aufweist oder auf andere Weise besonders schwer wiegt oder
2. ein anderes Verbrechen, dessen Schwere oder Eigenart den Eingriff rechtfertigt, verfolgt wird und
3. andere Untersuchungshandlungen erfolglos geblieben sind oder die Aufklärung der strafbaren Handlung ohne verdeckte Ermittlung aussichtslos ist oder unverhältnismässig erschwert wird.

² Diese Anordnung bedarf einer Genehmigung durch den Präsidenten der Anklagekammer, wenn

1. als verdeckte Ermittler nicht Organe der gerichtlichen Polizei eingesetzt werden,
2. für den verdeckten Ermittler Urkunden hergestellt oder verändert werden oder
3. eine Vertraulichkeitszusage erfolgt.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 9. Juni 1999, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2000.

²⁾ SR 812.121

³ Die Genehmigung kann auf diejenigen Urkunden beschränkt werden, die zum Aufbau oder zum Aufrechterhalten einer Legende unerlässlich sind. Die Vertraulichkeitszusage wird genehmigt, wenn zureichende Gründe zur Befürchtung Anlass geben, dass dem verdeckten Ermittler oder Dritten bei nachträglichem Bekanntwerden der richtigen Personalien schwerwiegende Nachteile drohen.

⁴ Die §§ 122 bis 124, 125 Absatz 1 Satz 1 und 127 gelten sinngemäss. Die Information nach § 124 Absatz 2 kann jedoch mit Zustimmung des Präsidenten der Anklagekammer unterbleiben:

1. wenn für ein laufendes oder voraussehbares Strafverfahren schwere Nachteile zu befürchten sind;
2. bei Einstellung des Verfahrens, wenn künftige Einsätze des verdeckten Ermittlers gefährdet würden.

§ 127b¹⁾

Methoden,
Instruktion,
Berichterstattung

¹ Die verdeckte Ermittlung kann den Einsatz von Scheinkäufern, die Gründung von Tarnfirmen, die Infiltration oder ähnliche Methoden umfassen.

² Der verdeckte Ermittler ist vor dem Einsatz vom anordnenden kantonalen Untersuchungsrichter über seinen Auftrag und seine Befugnisse genau zu instruieren und wird von diesem geführt. Er muss regelmässig über seine Tätigkeit und seine Feststellungen berichten. Die Instruktion und die Berichterstattung sind schriftlich festzuhalten.

³ Unterlagen, die für die Untersuchung nicht notwendig sind, werden getrennt von den Verfahrensakten geführt. Diese Unterlagen und die Akten über nichtbeschuldigte Personen werden vernichtet, wenn sie nicht mehr für das Verfahren benötigt werden, spätestens jedoch mit rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens. Über die Vernichtung ist ein Protokoll zu erstellen. Ein Recht auf Akteneinsicht besteht nicht.

§ 127c¹⁾

Verhalten

¹ Der verdeckte Ermittler hat sich jeder Einflussnahme zu enthalten, die beim Betroffenen einen Tatentschluss hervorruft oder diesen zur Begehung einer anderen strafbaren Handlung bestimmt, als er ursprünglich geplant hat.

² Überschreitet der verdeckte Ermittler die Schranken der zulässigen Einwirkung, dürfen die dadurch gewonnenen Erkenntnisse nicht zum Nachteil des Beschuldigten verwendet werden.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 9. Juni 1999, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2000.

³ Werden dem verdeckten Ermittler im Rahmen seiner ordnungsgemässen Auftrags Erfüllung strafbare Handlungen bekannt, die nicht in der Anordnung aufgeführt sind, hat er dies dem zuständigen kantonalen Untersuchungsrichter zu melden. Dieser entscheidet über die Verwendung dieser Erkenntnisse.

§ 127d¹⁾

¹ Die Identität des verdeckten Ermittlers, die durch eine Vertraulichkeitszusage nach § 127a Absatz 2 Ziffer 3 geschützt ist, wird auch nach Abschluss seines Einsatzes geheimgehalten, insbesondere in den Verfahrensakten und im gerichtlichen Verfahren. Dies gilt auch für Hinweise auf die Identität des verdeckten Ermittlers, die vor Erteilung der Vertraulichkeitszusage entstanden sind.

Schutzmassnahmen

² Ist eine Gegenüberstellung des Angeschuldigten mit dem verdeckten Ermittler notwendig, kann die zuständige Behörde die nötigen Schutzmassnahmen treffen, insbesondere:

1. Veränderung von Aussehen und Stimme des verdeckten Ermittlers;
2. räumlich getrennte Einvernahme des verdeckten Ermittlers.

³ In solchen Fällen hat der kantonale Untersuchungsrichter schriftlich zu bestätigen, dass der verdeckte Ermittler in seinem Auftrag und gegebenenfalls mit Genehmigung des Präsidenten der Anklagekammer eingesetzt war.

⁴ Über die Nachbetreuung und Entschädigung des verdeckten Ermittlers entscheidet der Vorsteher des Departementes für Justiz und Sicherheit auf Antrag des kantonalen Untersuchungsrichters.

§ 127e¹⁾

¹ Der anordnende kantonale Untersuchungsrichter verfügt die Beendigung des Einsatzes, wenn dessen Voraussetzungen entfallen. Er kann den Einsatz abbrechen, wenn der verdeckte Ermittler in schwerwiegender Weise von Instruktionen abweicht oder seiner Informationspflicht nicht nachkommt.

Beendigung des Einsatzes

² Hat ein verdeckter Ermittler bei seinem Einsatz eine durch § 127b Absätze 1 und 2 nicht gedeckte schwere Straftat begangen, entscheidet der Präsident der Anklagekammer, unter welcher Identität das Strafverfahren durchgeführt und ob die Vertraulichkeitszusage widerrufen wird.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 9. Juni 1999, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2000.

d. Durchsuchung von Sachen, Untersuchung von Personen

§ 128

Hausdurchsuchung

¹⁾ Die Durchsuchung einer Wohnung oder anderer Räume kann angeordnet werden, wenn begründeter Verdacht besteht, dass sich dort Beweisgegenstände, Spuren der Straftat oder des Täters vorfinden.

² Wird die Durchsuchung nicht vom Untersuchungsrichter oder Staatsanwalt persönlich geleitet, so bedarf der Beauftragte eines Befehls. Dieser ist in der Regel schriftlich zu erteilen.

³ Bei der Durchsuchung soll der Inhaber der Räumlichkeiten oder, wenn er nicht erreichbar ist, ein Verwandter, Hausgenosse oder ein Mitglied der Gemeindebehörde anwesend sein.

⁴ Die Durchsuchung ist unter möglichster Schonung privater und geschäftlicher Geheimnisse durchzuführen.

⁵ Über die Durchsuchung und die Beschlagnahme von Gegenständen ist ein Protokoll zu erstellen und von allen mitwirkenden Personen zu unterzeichnen.

§ 129

Schriftstücke

¹ Die Durchsuchung von Schriftstücken kann verfügt werden, wenn sich darunter vermutlich solche befinden, welche zur Abklärung von strafbaren Handlungen dienen.

² Der Inhaber der Papiere ist, wenn möglich, vorher anzuhören. Privat- und Berufsgeheimnisse sind möglichst zu schonen. Papiere von Personen, denen ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht, dürfen ohne ihre Einwilligung weder durchsucht noch beschlagnahmt werden. Nötigenfalls sind Sachverständige beizuziehen.

§ 130

Personen

¹ Soweit es zur Abklärung von Straftaten notwendig erscheint, können angeschuldigte oder verdächtige Personen polizeilich durchsucht oder einer ärztlichen Untersuchung sowie den hierfür erforderlichen ärztlichen Eingriffen unterzogen werden. Der Angeschuldigte kann hiezu in eine Anstalt verbracht werden. Die körperliche Untersuchung von Frauen ist einem Arzte oder einer fachkundigen Frau zu übertragen.

² Nicht angeschuldigte Personen haben eine ärztliche Untersuchung oder Begutachtung zu gestatten, wenn der Beweis im Strafverfahren nicht anders erbracht werden kann. Ausgenommen sind Personen mit Zeugnisverweigerungsrecht.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 9. Juni 1999, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2000.

³ Die Polizei ist befugt, soweit dies zur Beweiserhebung und Verbrechensbekämpfung notwendig ist, Personen erkennungsdienstlich zu behandeln, namentlich mit photographischen und daktyloskopischen Aufnahmen.

§ 131

¹ Der Untersuchungsrichter verfügt die Entnahme einer Blutprobe durch einen Arzt, wenn sie für den Beweis notwendig erscheint. Blutprobe

² Bestehen bei Fahrzeugführern und an Unfällen beteiligten Strassenbenützern Anzeichen von Angetrunkenheit (Artikel 55 Absatz 1 SVG¹⁾), so kann die Polizei, wenn der Untersuchungsrichter nicht erreichbar ist, die Blutprobe anordnen.

³ Über die Entnahme und Auswertung der Blutprobe sind ärztliche Protokolle zu erstellen.

§ 132

Der Angeschuldigte und zeugnispflichtige Personen können zum Zwecke der Schriftenvergleichung zu Schriftproben und zur Herausgabe dienlicher Schriftstücke verhalten werden. Schriftprobe

6. Abschluss der Untersuchung

§ 133

¹ Die Untersuchung wird durch Strafverfügung, durch Übermittlung der Akten samt Schlussbericht an die Staatsanwaltschaft oder durch Einstellung des Verfahrens abgeschlossen. Allgemeines

² Der Schlussbericht hat die Personalien der Beteiligten, Angaben zum Gegenstand des Verfahrens und die Darstellung der Ergebnisse der Untersuchung in rechtlicher Hinsicht sowie einen begründeten Antrag auf Überweisung an das zuständige Gericht zu enthalten. Im Schlussbericht sind die tatsächlichen Ergebnisse der Untersuchung zusammenzufassen, sofern den Akten kein genügender Ermittlungsbericht der Kantonspolizei beiliegt. Im weiteren sind allfällige Zwangsmassnahmen aufzuführen.

¹⁾ SR 741.01

§ 134Strafverfügung
des Bezirksamtes

¹ Ergibt die Ermittlung oder Untersuchung eine der in § 6 genannten strafbaren Handlungen, so erlässt das Bezirksamt eine Strafverfügung.

¹⁾² Diese wird dem Verurteilten zugestellt, bei Verfügungen nach § 6 Absatz 2 überdies der Staatsanwaltschaft. Auf die Zustellung von Strafverfügungen, die lediglich auf Busse lauten, kann der Verurteilte verzichten, wenn er die Busse hinterlegt.

²⁾³ Für die Beurteilung von Zivilansprüchen von Opfern oder anderer Geschädigter gilt § 54a Absatz 2.

⁴ Die bezirksamtliche Strafverfügung hinsichtlich einer Übertretung steht einer neuen Strafuntersuchung in bezug auf denselben Sachverhalt wegen eines Verbrechens oder Vergehens nicht entgegen, wobei ein allfälliges Gerichtsurteil die bezirksamtliche Verfügung ersetzt.

§ 135Inhalt der
Strafverfügung

Die Strafverfügung bezeichnet:

1. Ort und Zeit des Erlasses und des Versandes;
2. ²⁾ den Verzeigten oder Angeschuldigten sowie allfällige Opfer oder andere Geschädigte;
3. die strafbaren Handlungen;
4. die angewendeten Strafbestimmungen;
5. die Strafe, die Gewährung des bedingten Strafvollzuges oder der bedingten Löschung der Busse sowie allfällige weitere Massnahmen;
6. die Verpflichtung zur Nachzahlung umgangener Gebühren;
7. ²⁾ den allfälligen Entscheid über die Zivilansprüche;
8. die Regelung der Staatsgebühren und Verfahrenskosten;
9. die Einsprachemöglichkeit.

§ 136

Einsprache

²⁾¹ Die Strafverfügung wird rechtskräftig und gilt als Urteil, wenn nicht innert zehn Tagen nach Zustellung vom Verurteilten, der Staatsanwaltschaft, einem Opfer oder einem anderen Geschädigten Einsprache beim Bezirksamt erhoben wird.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 9. Juni 1999, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2000.

²⁾ Fassung gemäss G vom 28. September 1992, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1993.

² Die Einsprache ist schriftlich kurz zu begründen und zu unterzeichnen. Sie hat anzugeben, in welchen Punkten Aufhebung oder Abänderung der Strafverfügung verlangt wird.

³ Bei Verfügungen nach § 6 Absatz 1 klärt das Bezirksamt die erhobenen Einwendungen ab und trifft nötigenfalls die gebotene neue Verfügung. Hält das Bezirksamt an der Verfügung fest, gibt es dem Einsprecher Kenntnis und überweist die Akten mit Schlussbericht und Antrag an die Bezirksgerichtliche Kommission, welche ein neues Urteil fällt.

⁴ Bei Verfügungen nach § 6 Absatz 2 überweist das Bezirksamt die Akten ohne weiteres an die Bezirksgerichtliche Kommission; die Strafverfügung gilt als Anklageschrift.

⁵ Für das Verfahren vor der Bezirksgerichtlichen Kommission gilt § 209 sinngemäss.

⁶ Die Einsprache kann bis zur Bekanntgabe des Urteils der Bezirksgerichtlichen Kommission zurückgezogen werden; die entstandenen Kosten sind zu ersetzen. Bleibt der Einsprecher unentschuldigt zu Beginn der Verhandlung aus, gilt die Einsprache als zurückgezogen.

§ 137

¹ Wenn zureichende Gründe für eine weitere Strafverfolgung fehlen, ist die Untersuchung einzustellen.

Einstellung des
Verfahrens

² Dasselbe geschieht bei Tod des Angeschuldigten, bei Rückzug des Strafantrages und bei anderweitiger rechtskräftiger Beurteilung der strafbaren Handlung.

³ Die Einstellung wird vom Untersuchungsrichter verfügt. Er hat die begründete Verfügung mit den Akten der Staatsanwaltschaft zur Genehmigung zu unterbreiten.

⁴ Mit der Einstellung kann die Einziehung von Gegenständen und der Verfall von Geschenken gemäss Strafgesetzbuch ¹⁾ verbunden werden.

²⁾ ...

¹⁾ SR 311.0

²⁾ Fassung gemäss G vom 9. Juni 1999, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2000.

Einstellungs- verfügung	<p>§ 138¹⁾</p> <p>¹ Die Einstellungsverfügung bezeichnet den Angeschuldigten, allfällige Opfer oder andere Geschädigte, die zur Last gelegte Handlung, das Ergebnis der Untersuchung, die Stellungnahme zu Aktenergänzungsbegehren, allfällige Massnahmen, die Kostenregelung sowie das Beschwerderecht.</p> <p>² Die Verfügung ist dem Angeschuldigten, Opfern oder anderen Geschädigten sowie allfälligen Kostenpflichtigen zuzustellen.</p> <p>³ Das Beschwerderecht steht auch Opfern und anderen Geschädigten zu.</p>
Wiederaufnahme der Untersuchung	<p>§ 139</p> <p>Eine eingestellte Untersuchung kann wieder aufgenommen werden, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel dazu Anlass geben.</p>
Vorläufige Einstellung	<p>§ 140</p> <p>²⁾ Ist der Angeschuldigte länger abwesend oder flüchtig oder kann er aus anderen Gründen nicht einvernommen und auch sonst kein sicherer Beweis seiner Schuld erbracht werden, so stellt der Untersuchungsrichter die Untersuchung mit Genehmigung der Staatsanwaltschaft vorläufig ein. Vorher sind Beweise zu erheben, deren Verlust zu befürchten wäre.</p> <p>² Aus besonderen Gründen, namentlich zur Vermeidung der Verjährung, kann eine sofortige Überweisung und Beurteilung erfolgen.</p> <p>³ Fallen die Gründe der vorläufigen Einstellung dahin, so ist die Untersuchung fortzusetzen.</p>
Überweisung an das Gericht	<p>§ 141</p> <p>¹ Bestehen zureichende Gründe, so wird der Angeschuldigte dem zuständigen Gericht überwiesen.</p> <p>² Beschwerden gegen Überweisung und Anklageschrift sind ausgeschlossen.</p>

¹⁾ Fassung gemäss G vom 28. September 1992, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1993.

²⁾ Fassung gemäss G vom 28. Dezember 1996, in Kraft gesetzt auf den 1. September 1997.

§ 142

¹ Die Überweisung erfolgt durch Zustellung der Akten an den Gerichtspräsidenten mit einer Anklageschrift der Staatsanwaltschaft.

Anklageschrift

² Die Anklageschrift bezeichnet:

1. das Gericht;
- 2.¹⁾ den Angeklagten, allfällige Opfer und andere Geschädigte sowie deren Vertreter;
3. allfällige Beweisanträge und Beweismittel für die Gerichtsverhandlung;
4. die zur Last gelegten Taten mit kurzer Umschreibung des Sachverhaltes unter Bezugnahme auf die im einzelnen angerufenen Gesetzesbestimmungen;
5. die beantragte Strafe oder Massnahme und die Kostentragung.

³ Sofern die Staatsanwaltschaft keine Vorladung zur Gerichtsverhandlung verlangt, hat sie ihre Anträge schriftlich zu begründen.

§ 143

¹⁾ Die Staatsanwaltschaft stellt dem Angeschuldigten, sofern dessen Adresse bekannt ist, und seinem Verteidiger ein Doppel der Anklageschrift sowie gegebenenfalls der schriftlichen Anklagebegründung zu. Die Anklageschrift ist auch allfälligen Opfern und anderen Geschädigten zuzustellen, sofern diese eine Vorladung zur Gerichtsverhandlung verlangt haben.

Zustellung der Anklageschrift, Beweisergänzungsanträge

² Mit dieser Zustellung wird eine Frist von zehn Tagen angesetzt, innert der diese Parteien beim Gerichtspräsidenten schriftlich Anträge auf Beweisergänzungen stellen und die Akten einsehen können. § 78 Absatz 4 ist anwendbar.

C. Das Verfahren vor Gericht*1. Vorbereitung der Hauptverhandlung***§ 144**

Mit dem Eingang der Anklageschrift wird die Strafsache beim Gericht anhängig.

Prozesshängigkeit

¹⁾ Fassung gemäss G vom 28. September 1992, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1993.

Verhandlungs- termin, Akten- zirkulation	<p>§ 145</p> <p>¹ Der Gerichtspräsident setzt Ort und Zeit der Hauptverhandlung fest und trifft alle gebotenen Vorbereitungen.</p> <p>² Er setzt die Akten bei den Richtern in Zirkulation. In dringenden Fällen können sie an der Hauptverhandlung verlesen werden.</p>
Teilnahme der Staatsanwalt- schaft	<p>§ 146</p> <p>¹⁾ Zur Gerichtsverhandlung in den Fällen gemäss § 50 Absatz 4 hat der Staatsanwalt grundsätzlich stets zu erscheinen; vorbehalten bleiben besondere Fälle, in denen er auf Gesuch hin durch den Gerichtspräsidenten ausnahmsweise vom persönlichen Erscheinen dispensiert werden kann. In den übrigen Verfahren hat er in der Anklageschrift mitzuteilen, ob er Vorladung zur Verhandlung verlangt.</p> <p>² Der Gerichtspräsident kann sein Erscheinen anordnen, wenn Beweise vor Gericht erhoben werden oder andere Gründe es erfordern.</p>
Teilnahme der übrigen Parteien	<p>§ 147</p> <p>¹ Der Angeklagte hat vor Gericht persönlich zu erscheinen.</p> <p>² Auf rechtzeitiges Gesuch kann ihn der Präsident dieser Pflicht entheben, wenn er durch ärztlich bescheinigte Krankheit, weite Entfernung oder andere triftige Gründe verhindert und seine Anwesenheit für die gerichtliche Beurteilung entbehrlich ist.</p> <p>¹⁾³ Opfer und andere Geschädigte sind zum persönlichen Erscheinen nur verpflichtet, wenn sie als Zeuge oder Auskunftsperson aufgeboten sind. In den übrigen Fällen ist ihnen eine Vorladung nur auf Verlangen zuzustellen.</p>
Beweis- anordnungen	<p>§ 148</p> <p>¹ Der Gerichtspräsident ordnet für die Hauptverhandlung die gemäss § 150 gebotenen Beweiserhebungen an.</p> <p>² Erscheint die Voruntersuchung unvollständig, oder bietet die Beweiserhebung vor Gericht unverhältnismässige Schwierigkeiten, so kann das Gericht oder dessen Präsident die Staatsanwaltschaft zur Aktenergänzung durch den Untersuchungsrichter veranlassen.</p>

¹⁾ Fassung gemäss G vom 28. September 1992, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1993.

³ Der Präsident veranlasst die Vorladungen zur Hauptverhandlung. Er teilt den Parteien oder ihren Vertretern mit, welche Beweisabnahmen er verfügt hat. Abgelehnte Anträge der Parteien können vor Gericht erneuert werden.

2. Hauptverhandlung, *Entscheid*

§ 149

¹ Die Verhandlungen vor Gericht sind mündlich und öffentlich.

Mündlichkeit,
Öffentlichkeit

¹² Die Öffentlichkeit ist auszuschliessen, wenn Ordnung und Sittlichkeit es erfordern sowie in den Fällen von Artikel 5 Absatz 3 des Opferhilfegesetzes²⁾. Sie kann ausgeschlossen werden, wenn dies zur Geheimhaltung der Identität eines verdeckten Ermittlers notwendig ist oder soweit es die Rücksicht auf andere schutzwürdige Interessen eines Beteiligten erheischt. In diesen Fällen bestimmt der Präsident, welche Personen zugelassen sind.

§ 150

¹ Das Gericht hat in der Regel den Angeklagten und nötigenfalls dessen gesetzlichen Vertreter persönlich anzuhören.

Beschränkte
Unmittelbarkeit

² Es hat von sich aus oder auf Antrag der Parteien wichtige Beweise selbst zu erheben, sofern die Untersuchungsakten nicht als genügende Grundlage für die gerichtliche Beurteilung erscheinen.

³⁾ Beweise über Ansprüche Geschädigter, die nicht Opfer sind, sind nur gemäss § 54 abzunehmen.

§ 151

¹ Der Beweis für die Schuld des Angeklagten ist vom staatlichen Ankläger zu erbringen.

Freie Beweis-
würdigung

² Das Gericht würdigt das Beweisergebnis nach seiner freien Überzeugung auf Grund der Akten und Beweiserhebungen.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 9. Juni 1999, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2000.

²⁾ SR 312.5

³⁾ Fassung gemäss G vom 28. September 1992, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1993.

	<p>§ 152</p> <p>¹ Das Endurteil in der Hauptsache lautet auf Freispruch oder Verurteilung. Als Freispruch gilt auch eine Strafbefreiung oder Strafloserklärung im Sinne des Strafgesetzes.</p> <p>² Liegen im Zeitpunkt der Beurteilung die Voraussetzungen der Strafverfolgung nicht vor, so ist das Verfahren einzustellen.</p>
Arten des Entscheidens	
	<p>§ 153</p> <p>¹ Das Gericht ist an die rechtliche Würdigung des Tatbestandes durch die Staatsanwaltschaft und an deren Strafanträge nicht gebunden.</p> <p>² Für die gerichtliche Beurteilung ist der Tatbestand massgebend, der sich aus den Akten und dem Beweisverfahren ergibt. Werden Tatumstände oder weitere strafbare Handlungen des Angeklagten festgestellt, welche nicht Gegenstand der Anklage bilden, so sind die Parteien hiezu besonders anzuhören. Sie können die Ergänzung der Untersuchung beantragen.</p>
Urteilsgrundlagen	
	<p>§ 154</p> <p>¹ Für die Beweiserhebungen und Zwangsmittel im gerichtlichen Verfahren gelten, soweit nicht die nachfolgenden Bestimmungen oder die Art des Verfahrens Besonderheiten ergeben, sinngemäss die Vorschriften des Untersuchungsverfahrens (§§ 81 bis 132).</p> <p>² Während der Verhandlung sollen die Akten und nötigenfalls die Beweisgegenstände aufliegen.</p>
Beweisverfahren	
	<p>§ 155</p> <p>¹ Der Präsident leitet die Verhandlungen und trifft jene Verfügungen, die nicht dem Gericht vorbehalten sind.</p> <p>² Die Hauptverhandlung, eingeschlossen die Beweisabnahme, soll nach Möglichkeit ohne längere Unterbrechung zu Ende geführt werden.</p> <p>³ Die Richter haben in der vorgeschriebenen Zahl allen wesentlichen Prozesshandlungen beizuwohnen.</p> <p>⁴ Parteien und Anwälte haben sich in ihren Eingaben und Vorträgen möglichst kurz zu halten und jede Ungebühr zu unterlassen. Der Gerichtspräsident kann Verstösse nach §§ 35 und 36 ahnden.</p>
Prozessleitung	

§ 156

¹ Zu Beginn der Verhandlung stellt der Präsident die Anwesenheit der Parteien, Zeugen und weiteren vorgeladenen Personen fest und klärt ihre Personalien ab. § 127d bleibt vorbehalten.¹⁾ Eröffnung der Verhandlung

² Die Zeugen dürfen bis zu ihrer Einvernahme den Verhandlungen nicht beiwohnen und haben sich den Weisungen des Präsidenten zu unterziehen. Sachverständigen kann die Anwesenheit von Anfang an gestattet werden.

³ Gegen unentschuldig abwesende Zeugen und Sachverständige ist gemäss §§ 35 und 41 vorzugehen; nötigenfalls ist die Verhandlung auf ihre Kosten zu verschieben.

§ 157

¹ Die Parteien können Einwendungen gegen die Besetzung des Gerichtes, gegen die vom Präsidenten bekanntgegebene Verhandlungsordnung sowie weitere Vorfragen erheben und entsprechende Anträge stellen. Vorfragen

² Das Gericht entscheidet über die gesonderte Behandlung solcher Anträge.

§ 158

¹ Der Präsident befragt den Angeklagten, soweit dies nach den Umständen erforderlich ist, über die strafbare Handlung, ihre Umstände und Beweggründe sowie über die persönlichen Verhältnisse. Befragung,
Einvernahmen

² Hierauf werden die vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen einvernommen.

²⁾³ Angeklagte und Opfer oder andere Geschädigte können aus besonderen Gründen ausnahmsweise von der Verhandlung ausgeschlossen werden.

⁴ Richter und Parteien können dem Angeklagten, Zeugen und Sachverständigen durch den Präsidenten weitere Fragen stellen lassen oder mit dessen Zustimmung selbst stellen. Unerhebliche oder zu weit gehende Fragen weist der Präsident zurück. Im Streitfall entscheidet das Gericht.

⁵ Vor Schluss der Verhandlung kann der Präsident Zeugen und Sachverständige nur mit Zustimmung der Parteien entlassen.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 9. Juni 1999, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2000.

²⁾ Fassung gemäss G vom 28. September 1992, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1993.

Verlesen von Akten	<p>§ 159</p> <p>Der Präsident kann die Verlesung einzelner Akten anordnen, insbesondere wenn eine mündliche Einvernahme nicht möglich oder unnötig ist oder wenn Widersprüche abzuklären sind.</p>
Parteivorträge	<p>§ 160</p> <p>¹⁾ Nach allfälligen Beweiserhebungen erteilt der Präsident den Parteien das Wort in der Reihenfolge: Staatsanwalt, Opfer, andere Geschädigte, Verteidiger oder Angeklagter.</p> <p>²⁾ Jede Partei hat das Recht auf einen Vortrag. Der Präsident kann ausnahmsweise weitere Vorträge bewilligen.</p> <p>³⁾ Der Staatsanwalt begründet, sofern er sich am mündlichen Verfahren beteiligt, seine Anträge über Schuld, Strafe, Massnahmen und Kostenregelung. Er kann auf Grund des gerichtlichen Beweisverfahrens seine Anträge ändern.</p> <p>¹⁾⁴⁾ Opfer und andere Geschädigte können ihre Zivilansprüche begründen und Beweismittel einreichen.</p> <p>²⁾⁵⁾ Dem Angeklagten steht das Schlusswort zu.</p>
Fällung des Entscheides	<p>§ 161</p> <p>¹⁾ Nach den Parteivorträgen fällt das Gericht in geheimer Beratung das Urteil oder stellt das Verfahren ein, beschliesst die Erhebung weiterer Beweise oder die Ergänzung der Untersuchung.</p> <p>²⁾ Der Präsident stellt die zu entscheidenden Fragen zur Beratung und lässt darüber getrennt abstimmen. Massgebend ist das einfache Stimmenmehr. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Alle Richter haben mitzustimmen.</p> <p>³⁾ Für die einzelnen Fälle können Referenten bestimmt werden.</p>
Eröffnung, Zustellung des Entscheides	<p>§ 162</p> <p>¹⁾ Im Anschluss an die Hauptverhandlung eröffnet das Gericht den Parteien mündlich den Urteilsspruch mit einer kurzen Begründung, oder es weist sie auf die schriftliche Urteilseröffnung.</p> <p>²⁾ Den Parteien wird umgehend das schriftliche Urteilsdispositiv zugestellt.</p>

¹⁾ Fassung gemäss G vom 28. September 1992, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1993.

²⁾ Fassung gemäss G vom 9. Juni 1999, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2000.

³ Mit Ausnahme der Fälle gemäss § 50 Absatz 4 kann das Gericht auf die schriftliche Begründung des Urteils verzichten, sofern diese nicht innert zehn Tagen nach Zustellung des Urteilsdispositivs von einer Partei verlangt wird.

¹⁾⁴ Hat eine Partei die schriftliche Begründung des Urteils verlangt, ist dieses den Parteien beförderlich zuzustellen. Geschädigte, die nicht Opfer sind, erhalten in der Regel lediglich einen Auszug und nur, sofern sie sich als Partei am Verfahren beteiligt oder eine Zustellung des Urteils verlangt haben.

§ 163

¹ Ist die Adresse eines Verurteilten nicht bekannt oder ist die persönliche Zustellung aus anderen Gründen nicht möglich, so wird der wesentliche Inhalt des Urteilsspruches im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht.

Veröffentlichung
des Urteils

² Ein Pflichtverteidiger kann innert zehn Tagen seit Zustellung des Urteils dessen Mitteilung durch Publikation verlangen.

§ 164

¹ Das Urteilsdispositiv enthält:

Inhalt des Urteils

1. die Bezeichnung des Gerichts, die Namen der mitwirkenden Richter und des Gerichtsschreibers sowie Ort und Tag der Urteilsfällung;
2. die Bezeichnung der Parteien und ihrer Rechtsvertreter;
3. die Anträge der Parteien;
4. den Urteilsspruch, bestehend aus
 - a. dem Schuldspruch oder dem Freispruch, dem Entscheid über Nichteintreten oder Einstellung des Verfahrens;
 - b. den angewendeten Gesetzesbestimmungen;
 - c. den Strafen, Nebenstrafen oder Massnahmen;
 - d. ¹⁾ dem Entscheid über die Ansprüche von Opfern oder anderer Geschädigter;
 - e. der Regelung von Kosten und Entschädigungen;
5. die eigenhändigen Unterschriften des Präsidenten und des Gerichtsschreibers sowie den Amtsstempel;
6. die Bezeichnung der Personen und Amtsstellen, denen das Urteil zugestellt oder zur Kenntnis gebracht wird;
7. den Hinweis darauf, dass die Parteien innert zehn Tagen eine schriftliche Begründung des Urteils verlangen können, ansonst das Urteilsdispositiv rechtskräftig wird.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 28. September 1992, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1993.

² Dem Urteilsdispositiv ist die Anklageschrift beizulegen.

³ Das schriftlich begründete Urteil enthält zudem die tatsächlichen und rechtlichen Urteilsabwägungen sowie die Rechtsmittelbelehrung.

§ 165

Beschluss

Entscheide ohne Urteilscharakter sind als Beschluss zu fassen. Sie sind summarisch zu begründen, sofern die Parteien die massgebenden richterlichen Überlegungen nicht hinreichend erkennen können.

§ 166

Rechtskraft,
Vollstreckbarkeit

¹ Die Urteile der Bezirksgerichte und ihrer Kommissionen werden rechtskräftig und vollstreckbar mit dem Ablauf der unbenützten Berufungsfrist, mit der Verzichtserklärung auf die Berufung, mit dem Rückzug der Berufung oder mit dem Beschluss über Nichteintreten auf die Berufung. Rechtskraft und Vollstreckbarkeit treten ferner mit Ablauf der unbenützten Frist ein, innerhalb welcher die schriftliche Begründung des Urteils verlangt werden kann.

² Die Urteile der kantonalen Gerichtsinstanzen werden rechtskräftig mit der Eröffnung und vollstreckbar mit dem Ablauf der unbenützten Frist zur Nichtigkeitsbeschwerde an das Bundesgericht.

§ 167

Unentschuldigte
Abwesenheit

¹ Ist der Angeklagte trotz gehöriger Vorladung unentschuldigt nicht erschienen, so ist die Verhandlung und Beurteilung in der Regel ohne ihn durchzuführen, wenn die Akten in Verbindung mit allfälligen weiteren Beweisabnahmen vor Gericht eine genügende Grundlage für Verurteilung oder Freispruch bilden.

² Andernfalls verfügt der Gerichtspräsident die sofortige Vorführung des Angeklagten oder dessen Vorladung zu einer neuen Verhandlung, mit der Androhung, dass bei seiner Abwesenheit auf Grund der Akten geurteilt werde.

³ Als unentschuldigt gilt auch der abwesende Angeklagte, der mangels Mitteilung eines Wohnortswechsels (§ 87 Absatz 2) öffentlich vorgeladen wurde.

¹⁾4 ...

¹⁾ Aufgehoben durch G vom 18. Dezember 1996, in Kraft gesetzt auf den 1. September 1997.

§ 168

Ist dem Angeklagten das persönliche Erscheinen erlassen oder ist seine Abwesenheit sonst entschuldbar, so ist die Verhandlung durchzuführen, wenn seine Anwesenheit für die Beurteilung entbehrlich ist. Andernfalls sowie auf sein Verlangen ist die Verhandlung zu verschieben.

Entschuldbare
Abwesenheit

§ 169

Wer gemäss § 140 Absatz 2 in Abwesenheit verurteilt worden ist, kann, wenn er sich später stellt oder gefasst wird, innert drei Monaten beim erkennenden Gericht die Aufhebung des Urteils und die Einleitung einer neuen Untersuchung verlangen.

Neues Verfahren

§ 170

¹ Spätere richterliche Vollzugsentscheide werden von Amtes wegen durch die Vollzugsbehörden veranlasst, sofern nicht das Strafgesetz ein Gesuch des Verurteilten verlangt.

Spätere
Entscheide

² Über den Verzicht auf späteren Entscheid beschliesst die Staatsanwaltschaft.

³ Anträge und Gesuche sind bei der gemäss § 27 zuständigen Behörde einzureichen, welche nötigenfalls eine Vernehmlassung der Staatsanwaltschaft einholt oder eine Untersuchung veranlasst. Eine Parteiverhandlung findet in der Regel nicht statt.

⁴ Gegen die Entscheide der Bezirksämter ist Einsprache, gegen diejenigen der Bezirksgerichte und ihrer Kommissionen Beschwerde zulässig.

D. Besondere Verfahren*1. Privatstrafverfahren¹⁾***§ 171**

¹⁾ Bei Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsheimnisses (Artikel 162 StGB²⁾), bei Ehrverletzungen (Artikel 173 bis 177 StGB) und bei allen auf Antrag zu verfolgenden Straftaten aus dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes (unlauterer Wettbewerb, Patent-, Marken-, Muster- und Modellrecht, Urheber- sowie Sortenschutzrecht) gilt mit Ausnahme

Grundsatz

¹⁾ Fassung gemäss G vom 9. Juni 1999, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2000.

²⁾ SR 311.0

der Zuständigkeit und der nachfolgenden Einschränkungen das Verfahren gemäss Zivilprozessordnung¹⁾.

²⁾ Der Strafanspruch wird allein vom Antragsberechtigten geltend gemacht.

§ 172

Ermittlungs-
verfahren

Ist der Täter oder bei Ehrverletzung durch die Presse der presserechtlich Verantwortliche nicht bekannt, so hat auf Gesuch des Geschädigten das Bezirksamt ein Ermittlungsverfahren zur Feststellung des Täters einzuleiten.

§ 173

Einleitung
der Klage

¹⁾ Die Weisung ist innert Antragsfrist (Artikel 29 StGB²⁾) dem Gerichtspräsidenten einzureichen.

²⁾ Ist innert dieser Frist eine Weisung noch nicht ausgestellt worden, so hat der Kläger zur Wahrung der Antragsfrist die Klage unmittelbar dem Gerichtspräsidenten schriftlich einzureichen. Dieser setzt ihm eine Verwirkungsfrist von 60 Tagen zur nachträglichen Durchführung des Vermittlungsverfahrens und der Einreichung der Weisung.

³⁾ Für die örtliche Zuständigkeit gelten die §§ 24 und 26 der StPO.

§ 174

Weisung

Die Weisung hat zusätzlich zu enthalten:

1. den Strafantrag des Klägers und den Antrag des Beklagten;
2. ³⁾ eine kurze Umschreibung der Tat unter Angabe von Zeit und Ort der Begehung;
3. ³⁾ bei Ehrverletzungen die allfällige Erklärung des Beklagten über Rücknahme unwahrer Äusserungen (Artikel 173 Ziffer 4, Artikel 174 Ziffer 3 StGB²⁾);
4. die allfälligen privatrechtlichen Ansprüche des Klägers und den Antrag des Beklagten hiezu;
5. die vollständigen Personalien des Beklagten.

§ 175

Beweisverfahren

¹⁾ Die Beweise über den Straftatbestand werden auf Parteiantrag erhoben. Wenn ein peremptorisch vorgeladener Beklagter nicht erscheint, hat das Gericht über die Behauptungen des Klägers gleichwohl Beweise zu erheben. Das Beweisergebnis ist frei zu würdigen.

¹⁾ 271

²⁾ SR 311.0

³⁾ Fassung gemäss G vom 9. Juni 1999, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2000.

² Soweit es für die Strafzumessung erforderlich ist, kann das Gericht von Amtes wegen Beweisergänzungen vornehmen, insbesondere durch Einholung von Berichten über den Beklagten.

³ § 209 Absatz 2 und § 219 Absatz 6 ZPO¹⁾ finden keine Anwendung. Personen, die zum Beweisgegner in einer in § 210 Absatz 2 ZPO¹⁾ genannten Beziehung stehen, dürfen das Zeugnis verweigern.

²⁾⁴ Der Beklagte ist bei Ehrverletzungen vom Gericht auf den Entlastungsbeweis gemäss Artikel 173 Ziffer 2 StGB³⁾ aufmerksam zu machen.

§ 176

Für Inhalt und Eröffnung des Gerichtsurteils sind die §§ 164 und 166 StPO anwendbar. Urteil

§ 177

¹ Vergehen gegen die Ehre, welche gegenüber Behörden und Beamten in Beziehung auf ihre amtliche Tätigkeit begangen werden, sind im ordentlichen Strafverfahren zu verfolgen. Ehrverletzung gegenüber Behörden und Beamten

² Zeigt sich nachträglich das Verfahren gemäss § 171 als anwendbar, so ist der Kläger unter Wahrung seines Antragsrechtes hierauf zu verweisen.

2. Jugendstrafverfahren

§ 178

¹ Soweit das Verfahren gegen Kinder und Jugendliche nachfolgend nicht besonders geregelt ist, sind die Vorschriften für das ordentliche Verfahren sinngemäss anzuwenden. Geltungsbereich

² Zuständigkeit und Verfahren richten sich, unter Vorbehalt des Bundesrechtes, nach dem Alter des Angeschuldigten bei Begehung der letzten zu beurteilenden Tat.

³ Für die örtliche Zuständigkeit (Artikel 372 StGB³⁾) ist innerhalb des Kantons der Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Angeschuldigten zur Zeit der Untersuchung oder Beurteilung massgebend. § 26 ist anwendbar.

⁴ Im Streitfall entscheidet die Anklagekammer über die innerkantonale Zuständigkeit.

¹⁾ 271

²⁾ Fassung gemäss G vom 9. Juni 1999, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2000.

³⁾ SR 311.0

	§ 179
Zuständigkeit	<p>¹ Die Jugendanwaltschaft übt im Untersuchungs- und Vollzugsverfahren die Befugnisse aus, welche im ordentlichen Verfahren dem Untersuchungsrichter, der Staatsanwaltschaft und den Vollzugsbehörden zustehen.</p> <p>² Soweit die Beurteilung ihr obliegt, besitzt sie die richterlichen Befugnisse.</p>
	§ 180
Grundsätze	<p>¹ Jugendstrafsachen sind von Verfahren gegen Erwachsene nach Möglichkeit zu trennen.</p> <p>² Gerichtsverhandlungen gegen Jugendliche sind nicht öffentlich.</p> <p>³ Soweit die Polizei in Anspruch genommen wird, hat sie in Zivilkleidung mitzuwirken.</p>
	§ 181
Parteirechte	<p>¹ Die Akteneröffnung gemäss § 78 kann unterbleiben, wenn die Jugendanwaltschaft selber urteilt.</p> <p>² Der Gerichtspräsident kann den Angeklagten von der Gerichtsverhandlung ausschliessen, soweit dessen Anwesenheit für ihn nachteilig wäre.</p>
	§ 182 ¹⁾
Opfer, andere Geschädigte	<p>¹ Opfer und andere Geschädigte sind anzuhören und gerichtlich vorzuladen, soweit dies zur Abklärung des Sachverhaltes oder ihrer Zivilforderungen notwendig ist.</p> <p>² Einstellungs- oder Strafverfügungen der Jugendanwaltschaft sowie gerichtliche Urteile sind ihnen, allenfalls auszugsweise, auf Verlangen und unentgeltlich zuzustellen.</p>
	§ 183
Beweisverfahren	<p>¹ Kinder und Jugendliche sollen mit möglichster Rücksicht auf ihr Alter einvernommen werden.</p> <p>² Das Zeugnisverweigerungsrecht gemäss § 90 besteht nicht für die Abklärung der persönlichen Verhältnisse.</p>

¹⁾ Fassung gemäss G vom 28. September 1992, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1993.

§ 184

¹ Die Jugendanwaltschaft trifft für die Dauer des Strafverfahrens die gebotenen Massnahmen. Sie kann den Angeschuldigten vorsorglich in eine Anstalt oder eine Familie einweisen. Eltern oder Vormund sind zu benachrichtigen und in der Regel vor der Verfügung anzuhören.

Vorsorgliche
Massnahmen

² Erscheinen vormundschaftliche oder fürsorgerische Massnahmen geboten, so stellt die Jugendanwaltschaft den zuständigen Behörden Antrag.

§ 185

Untersuchungshaft ist bei Kindern nur ausnahmsweise anzuwenden. Jugendliche sind von anderen Häftlingen zu trennen.

Zwangsmittel

§ 186

¹ Gegen Strafverfügungen der Jugendanwaltschaft kann bei dieser gemäss § 136 Einsprache erhoben werden.

Strafverfügung
des Jugend-
anwaltes

² Verfügungen, die auf Massnahmen nach Artikel 84, 85, 91 oder 92 StGB¹⁾ lauten, sind auch dem Departement für Justiz und Sicherheit zuzustellen, das dagegen Einsprache erheben kann.

§ 187

¹ Sieht die Jugendanwaltschaft von Massnahmen und Strafen ab, so sind die Vorschriften über die Einstellung der Untersuchung entsprechend anzuwenden.

Einstellung,
Überweisung

² Die Überweisung an das Gericht erfolgt mit einer Anklageschrift gemäss § 142.

§ 188

¹ Der Jugendanwalt hat vor Gericht zu erscheinen, wenn eine Massnahme oder eine unbedingt vollziehbare Strafe beantragt wird oder wenn es sich um einen anderen Fall von § 50 Absatz 4 handelt. Im übrigen gilt § 146.

Gerichtliches
Verfahren

² Das Berufungsgericht kann ohne Einschränkung durch die Berufungsanträge Massnahmen anordnen. Der Angeklagte und die Jugendanwaltschaft sind vorher anzuhören.

¹⁾ SR 311.0

- § 189**
- Kosten ¹ Aus Billigkeit kann von der Auflage von Gebühren und Verfahrenskosten ganz oder teilweise abgesehen werden.
- ² Die Eltern des Angeschuldigten können für die Kosten solidarisch haftbar erklärt werden.
- § 190**
- Massnahmen ¹ Die Jugendanwaltschaft vollzieht die Massnahmen und überwacht die Erziehung und Betreuung der versorgten Kinder und Jugendlichen.
- ² Die Massnahmen sind aufzuheben, sobald ihr Zweck erreicht ist.
- ³ Die Jugendanwaltschaft übt mit den ordentlichen Schutzaufsichtsorganen die Schutzaufsicht aus.
- ⁴ Der Regierungsrat kann mit privaten Anstalten Vereinbarungen über den Massnahmenvollzug für Kinder und Jugendliche treffen.
- ⁵ Die Jugendanwaltschaft bestimmt die Pflegefamilie oder Anstalt für die Versorgung. Eltern oder Vormund sind anzuhören. Die religiöse Erziehung darf durch die Einweisung nicht beeinträchtigt werden.
- ⁶ Bei Massnahmen und Schutzaufsicht kann im Einzelfall eine Vertrauensperson zur Überwachung bestimmt werden.
- § 191**
- Strafen ¹ Die Jugendanwaltschaft bestimmt mit dem Departement für Justiz und Sicherheit über den Vollzug der Einschliessung. Es sind hiefür nach Möglichkeit besondere Räume zu schaffen.
- ² Der Schularrest wird von der Schulvorsteherschaft vollzogen.
- § 192**
- Spätere Entscheide ¹ Für spätere Entscheide, welche das Bundesrecht der urteilenden Behörde überträgt, ist die Behörde zuständig, welche die Strafe oder Massnahme rechtskräftig verhängt hat.
- ² Für das Verfahren ist § 170 sinngemäss anwendbar. Die Jugendanwaltschaft führt das Vorverfahren.
- ³ Alle übrigen späteren Vollzugsentscheide trifft die Jugendanwaltschaft.

3. Bussenerhebung durch die Polizei

§ 193

Der Regierungsrat kann durch Verordnung die Polizeiorgane ermächtigen, in Vertretung des Bezirksamtes und im Einverständnis des Fehlbaren für bestimmte geringfügige Übertretungen die Strafverfügung zu erlassen.

Grundsatz

§ 194

¹ Die Busse wird sofort gegen Quittung erhoben.

Verfahren

² Einsprache und Rechtsmittel sind ausgeschlossen.

4. Verfahren gegenüber zurechnungsunfähigen Angeschuldigten¹⁾

§ 194a¹⁾

¹ Gelangt der Untersuchungsrichter gestützt auf ein psychiatrisches Gutachten zur Ansicht, dass der Angeschuldigte die Straftat im Zustand einer nicht selbst verschuldeten Zurechnungsunfähigkeit begangen hat und hält er eine Massnahme nach Artikel 43 oder 44 StGB²⁾ für erforderlich, beschränkt er die Strafuntersuchung im weiteren auf die Prüfung, ob der Straftatbestand objektiv und subjektiv erfüllt ist und kein Rechtfertigungsgrund vorliegt.

Untersuchung

² Nach Abschluss der Strafuntersuchung übermittelt der Untersuchungsrichter die Akten samt Schlussbericht der Staatsanwaltschaft.

§ 194b¹⁾

Teilt die Staatsanwaltschaft die Auffassung des Untersuchungsrichters, überweist sie eine Antragschrift an das zuständige Gericht, welche die Personalien des Angeschuldigten, den zu beurteilenden Sachverhalt, dessen rechtliche Würdigung und die beantragte Massnahme enthält.

Antragschrift

¹⁾ Fassung gemäss G vom 9. Juni 1999, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2000.

²⁾ SR 311.0

Verfahren vor Gericht	<p>§ 194c¹⁾</p> <p>¹ Für das gerichtliche Verfahren gelten die §§ 144 bis 170 sinngemäss.</p> <p>² Sofern der Angeschuldigte nicht verteidigt ist, ist ihm ein amtlicher Verteidiger zu bestellen.</p> <p>³ Das Gericht kann die Hauptverhandlung in Abwesenheit des Angeeschuldigten durchführen, wenn eine Teilnahme wegen seines Zustandes unmöglich oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unangebracht ist.</p>
Entscheid	<p>§ 194d¹⁾</p> <p>¹ Das Gericht stellt fest, welche Straftatbestände objektiv und subjektiv erfüllt sind und entscheidet in Form eines Urteils über die Anordnung einer Massnahme.</p> <p>² Gelangt es zur Auffassung, dass der Angeschuldigte für die ihm zur Last gelegte Straftat zurechnungsfähig war oder seine Zurechnungsunfähigkeit selber verschuldet hatte, leitet es die Akten an die Staatsanwaltschaft zurück zur Ergänzung der Untersuchung durch den Untersuchungsrichter und zur Erhebung einer Anklage oder zum Erlass einer Strafverfügung durch das Bezirksamt.</p>

E. Rechtsmittel

1. Allgemeine Bestimmungen

Legitimation	<p>§ 195</p> <p>¹ Die Rechtsmittel stehen den Prozessparteien sowie weiteren durch den angefochtenen Entscheid unmittelbar Betroffenen zu.</p> <p>² Die Staatsanwaltschaft kann davon auch zugunsten des Angeklagten Gebrauch machen.</p>
Form	<p>§ 196</p> <p>¹ Die Rechtsmittel sind schriftlich im Doppel einzulegen und zu unterzeichnen.</p>

¹⁾ Fassung gemäss G vom 9. Juni 1999, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2000.

² Ungehörige oder ungenügende Eingaben sind zur Verbesserung innert Nachfrist zurückzuweisen mit der Androhung, dass sonst darauf nicht eingetreten werde.

§ 197

¹ Die Rechtsmittelfrist beträgt zehn Tage. Sie beginnt mit der Zustellung des schriftlich begründeten Entscheides, bei Mitteilung durch das Amtsblatt mit dessen Erscheinen. Frist

² Bei Verfügungen, die nicht schriftlich ausgeführt werden, beginnt die Beschwerdefrist mit der mündlichen Eröffnung.

³ Gegen Zwangsmassnahmen kann Beschwerde geführt werden, solange sie bestehen. Beschwerden wegen Rechtsverzögerung sind zulässig, solange der Betroffene daran ein rechtliches Interesse hat.

§ 198

Offenkundige Versehen und Widersprüche, Redaktions- und Rechnungsfehler in Entscheiden sind von Amtes wegen oder auf Ersuchen einer Partei zu berichtigen. Berichtigungen

§ 198a¹⁾

Wird das Rechtsmittel zurückgezogen, kann bei richterlichen Behörden der Präsident den Erledigungsentscheid durch Verfügung erlassen. Abschreibungsverfügungen

2. Berufung

§ 199

¹ Die Berufung ist zulässig gegen Urteile der Bezirksgerichte und ihrer Kommissionen. Zulässigkeit

² Wird allein die Kostenregelung angefochten, so ist nur Beschwerde zulässig.

³ Verfahrensmängel können mit der Berufung gerügt werden. Das Verfahren ist zu wiederholen, wenn der Mangel für die Beurteilung wesentlich und seine Behebung im Berufungsverfahren nicht möglich ist.

¹⁾ Eingefügt durch G vom 18. Dezember 1996, in Kraft gesetzt auf den 1. September 1997.

	<p>§ 200¹⁾</p> <p>¹ Dem Opfer stehen die Verfahrensrechte gemäss Artikel 8 Absatz 1 litera c des Opferhilfegesetzes²⁾ zu.</p> <p>² Andere Geschädigte können hinsichtlich ihrer Zivilansprüche Berufung einlegen, sofern der bei Erlass des erstinstanzlichen Urteils noch streitige Betrag im Zivilprozess die Berufung zulassen würde.</p> <p>³ Andere Geschädigte können, sofern die Staatsanwaltschaft nicht auch Berufung einlegt, durch den Obergerichtspräsidenten verpflichtet werden, die Berufungskosten vorzuschliessen, verbunden mit der Androhung, dass sonst auf die Berufung nicht eingetreten werde. Die Befreiung von der Vorschusspflicht und die amtliche Vertretung gemäss § 55 Absatz 2 bleiben vorbehalten.</p>
Opfer, andere Geschädigte	
	<p>§ 201</p> <p>¹ Die Berufung hemmt die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des angefochtenen Entscheides.</p> <p>² Der Obergerichtspräsident kann vorsorgliche Massnahmen treffen. Er entscheidet insbesondere über die Anordnung oder Fortdauer der Sicherheitshaft und von Beschlagnahmen.</p>
Wirkung	
	<p>§ 202</p> <p>¹ Die Berufung ist bei der Bezirksgerichtskanzlei schriftlich zu erklären.</p> <p>² In der Berufungseingabe sind die Berufungsanträge und allfällige Beweisergänzungsanträge zu stellen. Werden keine bestimmten Anträge gestellt, findet § 196 Absatz 2 Anwendung.</p>
Berufungs- erklärung	
	<p>§ 203</p> <p>¹ Die Bezirksgerichtskanzlei stellt jeder Gegenpartei unverzüglich eine Kopie der Berufungserklärung zu.</p> <p>² Die Bezirksgerichtskanzlei überweist die Berufungserklärung mit den erstinstanzlichen Akten, einer Urteilsausfertigung und der Protokollabschrift innert zehn Tagen der Obergerichtskanzlei.</p>
Weiterleitung	

¹⁾ Fassung gemäss G vom 28. September 1992, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1993.

²⁾ SR 312.5

§ 204¹⁾

¹ Die Gegenparteien können unter Vorbehalt von Absatz 2 nach Mitteilung der Berufung innert zehn Tagen Anschlussberufung erklären, wobei gleichzeitig die Anträge zu stellen sind. Werden keine bestimmten Anträge gestellt, findet § 196 Absatz 2 Anwendung.

Anschluss-
berufung

² Andere Geschädigte, deren Forderungen von der ersten Instanz auf den Zivilweg verwiesen wurden, haben kein Recht auf Anschlussberufung.

³ Die Anschlussberufung fällt dahin, wenn die Hauptberufung nicht materiell zu beurteilen ist.

§ 205

¹ Im Berufungsverfahren gegen Urteile der Bezirksgerichte führt das Obergericht in der Regel eine Parteiverhandlung durch. Die Vorschriften für die Hauptverhandlung sind, soweit keine besonderen Bestimmungen gelten, auf die Berufungsverhandlung sinngemäss anwendbar.

Ordentliches
Verfahren

¹² Das Obergericht kann in geeigneten Fällen und im Einverständnis mit den Parteien ausnahmsweise das vereinfachte Verfahren anordnen.

§ 206

¹¹ Berufungen gegen Urteile der Bezirksgerichtlichen Kommissionen werden durch das Obergericht ohne Parteiverhandlung beurteilt, sofern keine Partei eine mündliche Berufungsverhandlung verlangt.

Vereinfachtes
Verfahren

² Der Präsident setzt dem Berufungskläger Frist zur schriftlichen Berufungsbegründung an. Diese kann in einem Verweis auf die Akten bestehen. Die Begründung wird den Gegenparteien mit Fristansetzung zur Berufungsantwort sowie zur Begründung einer allfälligen Anschlussberufung zugestellt. Anschliessend wird Frist zur Beantwortung der Anschlussberufung angesetzt.

§ 207

Bleibt die Berufungspartei zu Beginn der Verhandlung unentschuldig aus oder reicht sie keine schriftliche Berufungsbegründung ein, gilt die Berufung als zurückgezogen. Das Ausbleiben der Gegenpartei oder das Fehlen der Berufungsantwort hindert die Behandlung der Berufung nicht. Dasselbe gilt für die Anschlussberufung.

Ausbleiben,
Säumnis

¹⁾ Fassung gemäss G vom 9. Juni 1999, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2000.

Beweis- erhebungen	<p>§ 208</p> <p>¹ Die Berufungsinstanz nimmt von Amtes wegen oder auf Parteienantrag neue Beweise ab oder wiederholt frühere Beweisabnahmen, soweit dies zur Beurteilung notwendig erscheint.</p> <p>² Auch bei schriftlichem Verfahren kann die Berufungsinstanz zusätzlich eine mündliche Beweisverhandlung durchführen.</p> <p>³ Den Parteien ist Gelegenheit zu geben, sich zum Beweisergebnis zu äussern.</p>
Bindung an Anträge	<p>§ 209</p> <p>¹ Hat der Angeklagte allein oder hat die Staatsanwaltschaft zu seinen Gunsten die Berufung erklärt, so darf das Urteil nicht zuungunsten des Angeklagten abgeändert werden, es sei denn, dass das Berufungsverfahren wesentliche neue Tatsachen zu seinen Lasten ergeben hat.</p> <p>² Hat die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt, so kann das angefochtene Urteil auch zugunsten des Angeklagten abgeändert oder aufgehoben werden.</p> <p>³ Haben von mehreren Verurteilten nur einzelne die Berufung ergriffen, so kann das Gericht das Urteil auch zugunsten der übrigen abändern.</p> <p>⁴ Diese Bestimmungen sind für die anderen Rechtsmittel sinngemäss anwendbar.</p>
Inhalt des Urteils	<p>§ 210</p> <p>¹ Das Berufungsurteil hat die volle oder teilweise Gutheissung oder Abweisung der Berufung und allenfalls der Anschlussberufung festzustellen. Es ist als neues Urteil gemäss § 164 abzufassen und ersetzt den angefochtenen Entscheid.</p> <p>² Das Urteil ist den Parteien in vollständiger schriftlicher Ausfertigung zuzustellen.</p> <p>³ Ausnahmsweise kann die Strafsache zur Neuurteilung an die Vorinstanz oder zu weiterer Untersuchung an die Staatsanwaltschaft zurückgewiesen werden.</p>

3. Beschwerde

§ 211

¹ Soweit kein anderes kantonales Rechtsmittel und keine Einsprache zulässig ist und das Gesetz die Anfechtung nicht ausdrücklich ausschliesst, kann Beschwerde geführt werden gegen das Verfahren und alle Entscheide der Strafverfolgungs- und Vollzugsbehörden, der Bezirksgerichte, ihrer Kommissionen und Präsidenten. Zulässigkeit

¹⁾² Gegen prozessleitende Verfügungen und Beschlüsse im gerichtlichen Verfahren, insbesondere im Beweisverfahren, ist gesonderte Beschwerdeführung der Parteien ausgeschlossen. Ausgenommen sind Entscheide, welche den Ausstand von Richtern, Zwangsmittel nach §§ 117 ff., Ordnungsstrafen sowie die Verweigerung der notwendigen oder amtlichen Verteidigung oder Vertretung betreffen.

§ 212

Zuständig zur Beurteilung der Beschwerden sind: Zuständigkeit

1. gegenüber den Untersuchungsrichtern die Staatsanwaltschaft;
2. gegenüber der Staatsanwaltschaft die Anklagekammer;
3. ¹⁾ gegenüber strafrichterlichen Entscheiden der Jugendanwaltschaft das Obergericht in Dreierbesetzung;
4. gegenüber anderen Entscheiden der Jugendanwaltschaft die Anklagekammer;
5. ¹⁾ gegenüber den Bezirksgerichten, ihren Kommissionen und Präsidenten das Obergericht in Dreierbesetzung;
6. ¹⁾ gegenüber Entscheiden des Departementes das Verwaltungsgericht.

§ 213

¹ Mit der Beschwerde können Gesetzeswidrigkeit oder Unangemessenheit des angefochtenen Entscheides oder des Verfahrens sowie Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung gerügt werden. Beschwerdegründe

² Entscheide über das Verfahren, die nach freiem Ermessen zu treffen sind, können nur wegen Willkür angefochten werden.

³ Gegen Beschwerdeentscheide der Staatsanwaltschaft ist eine weitere Beschwerde an die Anklagekammer nur wegen Gesetzeswidrigkeit zulässig.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 9. Juni 1999, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2000.

	§ 214
Einreichung	Die Beschwerde ist mit Antrag und Begründung bei der Beschwerdeinstanz einzureichen.
	§ 215
Wirkung	¹ Die Beschwerde hemmt den Vollzug der angefochtenen Verfügung nur, wenn der Präsident der Beschwerdeinstanz es verfügt. Dieser kann vorsorgliche Massnahmen treffen. ² Neue Vorbringen sind entsprechend dem Berufungsverfahren gestattet. Anschlussbeschwerde ist nicht zulässig.
	§ 216
Verfahren, Entscheid	¹ Sofern die Beschwerde nicht offensichtlich unzulässig oder unbegründet erscheint, ist die Vernehmlassung der Vorinstanz und, wenn notwendig, der Gegenpartei einzuholen. ² Der Entscheid erfolgt auf Grund der Akten und allfälliger eigener Erhebungen. ³ Der Beschwerdeentscheid hat die angefochtene Verfügung aufzuheben, abzuändern oder zu bestätigen.
	4. Wiederaufnahme des Verfahrens
	§ 217
Voraussetzungen	Die Wiederaufnahme eines durch Urteil, Strafverfügung oder gerichtlichen Einstellungsbeschluss rechtskräftig beendigten Verfahrens kann jederzeit verlangt werden: <ol style="list-style-type: none">1. wenn erhebliche Tatsachen oder Beweismittel glaubhaft gemacht werden, die dem Gericht im früheren Verfahren nicht bekannt waren und die allein oder in Verbindung mit den früher festgestellten Tatsachen geeignet sind, den Freispruch oder eine mildere Bestrafung des Verurteilten herbeizuführen oder die Verurteilung eines Freigesprochenen zu bewirken;2. wenn durch eine strafbare Handlung auf das Ergebnis des Strafverfahrens eingewirkt wurde;3. wenn seit Erlass des rechtskräftigen Urteils ein Straferkenntnis ausgefällt wird, das mit dem früheren unvereinbar ist.

§ 218¹⁾

¹ Die Wiederaufnahme kann von der Staatsanwaltschaft, der Jugendanwaltschaft oder vom Verurteilten verlangt werden. Zugunsten des Verurteilten können nach dessen Tod auch der Ehegatte, die Verwandten in gerader Linie oder die Geschwister darum nachsuchen.

Legitimation

² Das Opfer kann die Wiederaufnahme im Rahmen von Artikel 8 Absatz 1 litera c des Opferhilfegesetzes²⁾ verlangen.

§ 219

¹ Das Wiederaufnahmegesuch ist unter genauer Bezeichnung der dafür geltend gemachten Tatsachen und Beweismittel dem Gericht einzureichen, welches das frühere Verfahren rechtskräftig beurteilt hat.

Gesuch

² Das Gesuch hemmt den Vollzug des Urteils nur auf Verfügung des Gerichtspräsidenten. Dieser kann vorsorgliche Massnahmen, insbesondere vorläufige Freilassung oder Verhaftung verfügen.

§ 220

Der Gerichtspräsident holt eine Vernehmlassung der Gegenpartei ein, zieht die Verfahrensakten bei und kann weitere Erhebungen vornehmen. Er kann eine mündliche Verhandlung anordnen. Der Entscheid über die Zulassung der Wiederaufnahme ist schriftlich zu begründen.

Zulassung

§ 221

¹ Wird die Wiederaufnahme bewilligt, so fällt das Gericht nach der erforderlichen Ergänzung des gerichtlichen Verfahrens und allenfalls der Untersuchung ein neues Urteil.

Neue Beurteilung

² Gegen den Entscheid auf Ablehnung der Wiederaufnahme sowie gegen das neue Urteil stehen den Parteien die allgemeinen Rechtsmittel zu.

³ Wird der früher Verurteilte freigesprochen, so hat die Anklagekammer ihm oder seinen Hinterbliebenen auf Gesuch hin gemäss §§ 65 und 66 eine Entschädigung zuzusprechen.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 28. September 1992, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1993.

²⁾ SR 312.5

III. Vollzug**§ 222**

Meldepflicht

Nach Eintritt der Rechtskraft sind dem zuständigen Departement unverzüglich alle Entscheide zuzustellen, die von ihm vollzogen oder die im Strafregister eingetragen werden müssen.

§ 223

Vollzugsbeginn

¹ Bei Freiheitsstrafen von mehr als einem Jahr sowie bei freiheitsentziehenden Massnahmen ist der Vollzug nach Eintritt der Vollstreckbarkeit sofort, im übrigen innert zweier Monate anzuordnen. Aus schwerwiegenden Gründen können Ausnahmen bewilligt werden.

² Das Departement kann zur Sicherung des Vollzuges vorsorgliche Massnahmen treffen.

³ Die Vorladung zum Strafantritt ist in der Regel schriftlich zuzustellen. Bei unbekanntem Aufenthalt des Verurteilten ist er polizeilich auszusprechen.

§ 224

Durchführung

¹ Der Vollzug der Strafen und Massnahmen in den kantonalen Gefängnissen und Anstalten wird durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

² Die Vorschriften haben den bundesrechtlichen Vollzugsbestimmungen, dem Sühne- und Erziehungszweck der Strafe sowie einer wirksamen Durchführung der Massnahmen Rechnung zu tragen. Sie regeln die Beschäftigung und den Verdiensteil der Gefangenen sowie deren ärztliche und seelsorgerische Betreuung.

³ Der Staat hat für die Folgen von Unfällen aufzukommen, soweit sie durch den Vollzug bedingt und nicht vorsätzlich vom Verurteilten herbeigeführt sind. Bei grober Fahrlässigkeit kann die Entschädigung angemessen herabgesetzt oder abgelehnt werden.

§ 225Verfügungsrecht
des Kantons

¹ Die von Behörden des Kantons verhängten Bussen und eingezogenen Gegenstände, Geschenke und andere Zuwendungen fallen, vorbehaltlich Artikel 60 StGB ¹⁾, dem Kanton zu.

² Vorbehalten bleiben zudem abweichende Bestimmungen in anderen kantonalen Gesetzen.

¹⁾ SR 311.0

§ 226¹⁾

Der Regierungsrat regelt Organisation und Durchführung der Schutz-
aufsicht. Schutzaufsicht

§ 227

Der Regierungsrat erlässt die Vorschriften über die Führung von
kantonalen Strafregistern²⁾. Strafregister

§ 228

¹ Die Kosten des Vollzuges der Strafen und Massnahmen trägt der Staat,
soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist. Kosten

² Der Regierungsrat erlässt die näheren Vorschriften. Die Konkordate über
Vollzugskosten bleiben vorbehalten.

§ 229

¹ Für die Kosten des Vollzuges von Massnahmen kann auf den Verur-
teilten, bei Unmündigen auf die Eltern Rückgriff genommen werden. Im
übrigen können Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie sowie
Geschwister nur ersatzpflichtig erklärt werden, wenn sie sich in günstigen
Verhältnissen befinden. Rückgriff

² Der Rückgriff auf ausserkantonale Gemeinwesen gemäss Bundesrecht
und Konkordaten bleibt vorbehalten.

³ Das zuständige Departement entscheidet über den Rückgriffsanspruch.

§ 230

¹ Die Begnadigung kann unter Bedingungen und Auflagen gewährt
werden. Die Behörde kann auf ihren Entscheid bis zur Verfolgungs-
verjährung zurückkommen. Begnadigung,
Umfang

² Bei Übertretungen des kantonalen Rechtes findet keine Begnadigung
statt.

¹⁾³ Die Begnadigungsgesuche sind an das Departement zuhanden des
Grossen Rates zu richten.

⁴ Das Gesuch hemmt den Vollzug des rechtskräftigen Urteils nicht. Das
Departement kann aus wichtigen Gründen den Vollzug aufschieben oder
unterbrechen.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 9. Juni 1999, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2000.

²⁾ 331

¹⁾⁵ Es macht die erforderlichen Erhebungen und überweist das Gesuch der grossrätlichen Begnadigungskommission. Diese stellt bei Zuchthausstrafen von über fünf Jahren Antrag an den Grossen Rat; bei anderen Strafen entscheidet sie selbst.

⁶ Im übrigen wird das Verfahren durch Verordnung des Grossen Rates ²⁾ geregelt.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 231 ³⁾

§ 232

Übergangs-
bestimmungen

¹⁾¹ Bei hängigen Strafuntersuchungen bleibt die Zuständigkeit der Untersuchungsrichter nach bisherigem Recht bestehen. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes beim Verhöreramt hängigen Strafuntersuchungen werden dem kantonalen Untersuchungsrichteramt zugewiesen.

¹⁾² ...

³ Straffälle, welche nach bisherigem Recht vom Kriminalgericht oder von der Kriminalkammer beurteilt worden sind und die aufgrund eines Rechtsmittels einer Neuurteilung bedürfen, werden nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Obergericht zur Beurteilung zugewiesen. Dasselbe gilt bezüglich sämtlicher späteren Entscheide gemäss § 27 dieses Gesetzes.

¹⁾⁴ ...

⁵ Wird bei Straffällen, welche von den Bezirksgerichten, Bezirksgerichtlichen Kommissionen oder Bezirksamtern beurteilt worden sind, als Folge eines Rechtsmittels eine Neuurteilung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes notwendig, richtet sich die Zuständigkeit nach bisherigem Recht. Dasselbe gilt für sämtliche späteren Entscheide gemäss § 27 dieses Gesetzes.

¹⁾⁶ ...

⁴⁾⁷ Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängigen Verfahren bleibt die Zuständigkeit nach bisherigem Recht bestehen.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 9. Juni 1999, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2000.

²⁾ 171.12

³⁾ Aufhebung bisherigen Rechtes, ABl. 1991, Seite 1595.

⁴⁾ Eingefügt durch G vom 18. Dezember 1996, in Kraft gesetzt auf den 1. September 1997.

¹⁾⁸ Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig gemachte Verfahren werden zweitinstanzlich vom Obergericht beurteilt. Das Verfahren richtet sich nach neuem Recht.

§ 233

Dieses Gesetz tritt nach Annahme der Änderung von § 53 Absatz 1 der ^{Inkrafttreten} Verfassung des Kantons Thurgau vom 16. März 1987²⁾ durch das Volk auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 9. Juni 1999, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2000.

²⁾ 101